

**Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2001****Gesetz zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) und zur Schaffung einer Besitzstandsregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes und zur Schaffung einer Besitzstandsregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen mit der Bitte um Beschlussfassung. Die Bürgerschaft wird gebeten, das Gesetz in 1. und 2. Lesung in der Sitzungswoche vom 19. Juni bis 21. Juni 2001 zu verabschieden, damit es zum 1. Juli 2001 in Kraft treten kann.

Das Landespflegegeldgesetz aus dem Jahr 1972 ist in den vergangenen 28 Jahren in seiner Zielsetzung und seit 1982 hinsichtlich seiner finanziellen Leistungen (750 DM monatlich) für den Personenkreis der blinden und schwerstbehinderten Menschen unverändert geblieben. Bundesgesetzliche Regelungen des BSHG, des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und insbesondere des SGB XI (Pflegeversicherung) haben inzwischen erhebliche Verbesserungen bewirkt. Die Leistungen der Pflegeversicherung, die Leistungen für Schwerstbehinderte und Pflegebedürftige nach dem BSHG und die Leistungen der Blindenhilfe nach dem BSHG sind heute so bemessen, dass die einkommens- und vermögensunabhängig gewährten Leistungen des aus Landesmitteln finanzierten Landespflegegeldgesetzes nicht zuletzt auch aus finanzpolitischen Erwägungen verzichtbar sind.

Nach der Einführung der Pflegeversicherung haben alle Länder die landesgesetzlichen Regelungen überprüft und angepasst. Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz gibt es bundesweit keine Leistungsgesetze für Schwerstbehinderte aus Landesmitteln. Brandenburg gewährt Schwerstbehinderten (enger Personenkreis), die keine Leistungen nach dem SGB XI beanspruchen können, ein Pflegegeld in Höhe von monatlich 360 DM. Alle anderen Länder gewähren blinden Menschen weiterhin ein Landesblindengeld, entweder in Höhe der Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (zurzeit 1.088 DM) oder einen geringeren Pauschalbetrag (zwischen 980 und 650 DM).

Das Landespflegegeldgesetz für Schwerstbehinderte und Blinde soll aufgehoben werden, da die behinderungsbedingten Mehraufwendungen weitestgehend durch das Pflegeversicherungsgesetz oder durch das Bundessozialhilfegesetz — unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen — für blinde und behinderte Menschen gewährt werden. Zur Vermeidung von sozialen Härten wird für blinde und schwerstbehinderte Menschen, die aktuell Landespflegegeld beziehen, eine unbefristete finanzielle Besitzstandsregelung eingeführt.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Das Landespflegegeldgesetz für blinde und schwerstbehinderte Menschen wird aufgehoben.
- Blinde und Schwerstbehinderte — im eigenen Haushalt —, die bis zum Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes Landespflegegeld erhalten haben oder beanspruchen können, bekommen aus Gründen des Besitzstandes ein Landespflegegeld in Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Leistung weiter.
- Blinde und Schwerstbehinderte in stationären Einrichtungen mit Sozialhilfefinanzierung erhalten kein Landespflegegeld.

— Die vollständige Anrechnung von Leistungen nach dem SGB XI auf das Landespflegegeld wird gesetzlich geregelt.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat am 8. Mai 2001 — vorbehaltlich einer parlamentarischen Anhörung — der Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes und der Schaffung einer Besitzstandsregelung für Blinde und Schwerstbehinderte zugestimmt.

Die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes und die Einführung der Besitzstandsregelung für Blinde und Schwerstbehinderte führt aktuell nicht zu Einsparungen. Diese werden langfristig dadurch erzielt, dass keine Neuansprüche auf Landespflegegeld entstehen. Neuanträge werden künftig im Rahmen des BSHG gestellt werden. In Abhängigkeit von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Einzelfall wird dann die Hilfe in voller Höhe oder anteilig gewährt. Die künftige Fallzahlentwicklung kann derzeit nicht benannt werden.

### **Bremisches Gesetz über die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes**

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111 — 2161-c-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 59), wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

##### **Übergangsregelungen**

Das Landespflegegeldgesetz gilt für diejenigen Blinden und Schwerstbehinderten, die bis zum 30. Juni 2001 Leistungen nach diesem Gesetz erhalten haben oder deren Antrag bis zum genannten Zeitpunkt gestellt, aber noch nicht beschieden wurde, mit folgenden Maßgaben fort:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, sind Blinden gleichgestellt.“

b) Absatz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schwerstbehindert sind folgende Personen:“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „DM 750“ durch die Angabe „383,50 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Blinde und Schwerstbehinderte, die sich voll für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten kein Pflegegeld.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Leistungen, die Berechtigte zum Ausgleich ihrer durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den §§ 36 bis 39 und §§ 41 bis 43 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder erhalten haben, werden vollständig auf das Landes-

pflegegeld angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegeleistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt ist und vor In-Kraft-Treten des Pflegeversicherungsgesetzes am 1. April 1995 Landespflegegeld und Pflegegeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch bezogen hat, erhält weiterhin Landespflegegeld in der am 30. Juni 2001 gezahlten oder zu zahlenden Höhe. Auf das Landespflegegeld sind künftige Erhöhungen der Pflegeversicherungsleistungen vollständig anzurechnen. Das gilt auch bei einer Änderung der Pflegestufe.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Das Landespflegegeldgesetz aus dem Jahre 1972 ist in den vergangenen 28 Jahren in seiner Zielsetzung und seit 1982 hinsichtlich seiner finanziellen Leistungen für Blinde und Schwerstbehinderte unverändert geblieben. Bundesgesetzliche Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Fünften Sozialgesetzbuches (Gesetzliche Krankenversicherung) und insbesondere des Elften Sozialgesetzbuches (Soziale Pflegeversicherung) haben für den Personenkreis der Schwerstbehinderten hinsichtlich der Leistungsgewährung für Pflegebedarfe — durch teilweise erheblich höhere Leistungen — Verbesserungen bewirkt. Alle ambulanten und stationären Pflegeleistungen werden vollständig als Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen angerechnet und mindern das Landespflegegeld, so dass sich ein erheblich geringerer oder auch gar kein Zahlbetrag ergibt. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Pauschalsumme aus Landesmitteln ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen ist daher nicht mehr gegeben.

Dies gilt in gleicher Weise für Blinde, soweit sie pflegebedürftig sind, und den pflegerischen Bedarf durch die Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes abdecken. Blinde haben zwar nach wie vor einen weitergehenden Hilfebedarf im täglichen Leben aufgrund blindheitsbedingter Mehraufwendungen. Diesen Mehraufwendungen wird aber durch die Blindenhilfe des Bundessozialhilfegesetzes Rechnung getragen, die mit ihren vergleichsweise hohen Einkommens- und Vermögensgrenzen auch höheren Einkommen den Zugang zur Blindenhilfe ermöglicht.

Aus diesen Gründen wird das Landespflegegeldgesetz aufgehoben, so dass Ansprüche auf Landespflegegeld für künftige blinde und schwerstbehinderte Personen nicht mehr entstehen. Dieser Personenkreis hat dann ausschließlich Leistungsansprüche nach dem SGB XI und/oder nach dem BSHG. Wegen des Vertrauensschutzes sowie zur Vermeidung sozialer Härten und einer finanziellen Schlechterstellung wird jedoch den derzeitigen Leistungsbeziehern das Landespflegegeld unbefristet weitergezahlt.

In die Übergangsregelung wird zur rechtlichen Klarstellung die vollständige Anrechnung der Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und der finanzielle Besitzstand zum Zeitpunkt 31. März 1995 für Leistungsbezieher nach dem damaligen Fünften Sozialgesetzbuch aufgenommen. Blinde und Schwerstbehinderte, die vollständig auf Rechnung des öffentlichen Kostenträgers stationär versorgt werden, erhalten kein Landespflegegeld mehr. Die bisherige Regelung, mindestens 50 % des Landespflegegeldes zu zahlen, führt durch die vollständige Anrechnung auf die Leistungen für Blinde und Schwerstbehinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz zu keiner finanziellen Besserstellung und kann daher entfallen.

## **B. Besonderer Teil**

zu Artikel 1

Das Landespflegegeldgesetz für Blinde und Schwerstbehinderte wird aufgehoben. Es hat in seinen wesentlichen Teilen aufgrund des In-Kraft-Tretens der Pflegeversicherung und der damit verbundenen vollständigen Anrechnung der Pflegeleistungen auf das Landespflegegeld für Blinde und Schwerstbehinderte an Bedeutung verloren. Einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen aus Landesmitteln werden künftig nicht mehr gewährt.

Pauschalleistungen für Blinde zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen werden künftig ausschließlich nach dem Bundessozialhilfegesetz gezahlt, das speziell für Blinde höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen vorsieht. Einkommens- und vermögensunabhängig werden pflegerische Leistungen für Schwerstbehinderte und Blinde künftig ausschließlich durch das Pflegeversicherungsgesetz erbracht und ergänzend im Bedarfsfalle auch nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

zu Artikel 2

Zur Wahrung des Besitzstandes gilt das Landespflegegeldgesetz für die Blinden und Schwerstbehinderten unbefristet fort, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Leistungen bezogen bzw. beantragt haben. Blinde und Schwerstbehinderte erhalten durch die Übergangsregelung — wie bisher — Landespflegegeld und ggf. die vorrangigen Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes und die nachrangigen, aber teilweise höheren Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes. Durch die Stichtagsregelung haben Personen, die nach dem genannten Zeitpunkt blind oder schwerstbehindert werden oder erst dann ihren Antrag stellen, keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz.

zu § 1

Absatz 2

§ 24 Abs. 1 Satz 2 BSHG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) aufgehoben und die Beschreibung des Personenkreises der Schwersehbehinderten mit Wirkung vom 27. Juni 1993 in § 76 Absatz 2 a Nr. 3 a) BSHG eingeführt. Diese Bestimmung des Personenkreises, der den Blinden gleichgestellt ist, wird — wie bisher — aus dem BSHG, nunmehr aber wörtlich übernommen.

Absatz 3

Für die Beschreibung des Personenkreises der Schwerstbehinderten wird auf die Verordnung zur Durchführung des § 24 Absatz 2 Satz 1 BSHG verwiesen, die ebenfalls aufgehoben worden ist. Der Verweis auf die Verordnung zu § 24 BSHG entfällt, und es bleibt bei der bisherigen Aufzählung der Personen, die zum Kreis der Schwerstbehinderten nach dem Landespflegegeldgesetz gehören.

zu § 2

Absatz 1

Der bisherige Deutsche-Mark-Betrag wird auf Euro umgerechnet und auf 0,50 Cent aufgerundet.

Absatz 2

Blinde und Schwerstbehinderte, die sich voll für Rechnung des öffentlichen Kostenträgers in einer stationären Einrichtung befinden, haben grundsätzlich Anspruch auf Landespflegegeld in Höhe von 375 DM und damit auf die Hälfte des Landespflegegeldes. Durch die vollständige Anrechnung des Landespflegegeldes auf die stationären Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes nach § 77 BSHG seit 1997 entsteht durch diese Landespflegegeldregelung keine finanzielle Besserstellung mehr für Schwerstbehinderte und Blinde. Daher wird diese Spezialregelung aufgehoben und ausdrücklich geregelt, dass diese Blinden und Schwerstbehinderten keinen Anspruch auf Pflegegeld mehr haben.

Absatz 3

Die Mindestregelung, wonach unabhängig von der Höhe des eigenen Kostenbeitrages für die stationäre Einrichtung stets ein hälftiges Landespflegegeld vorge-

sehen ist, wird gestrichen. Das hälftige Landespflegegeld wird auf die stationäre Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz vollständig angerechnet, so dass eine finanzielle Besserstellung nicht mehr entsteht. Bei vollem oder anteiligem eigenen Kostenbeitrag für die stationäre Versorgung verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

zu § 4

Absatz 1

Die Anrechnungsvorschrift des Landespflegegeldgesetzes wird gesetzlich konkretisiert. Damit wird für die Auszahlung von Landespflegegeld die bestehende verwaltungsrechtliche Anrechnungspraxis von Leistungen für Blinde und Schwerstbehinderte beibehalten, und es werden weiterhin alle Leistungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwendungen angerechnet. Das Landespflegegeld wird durch die Anrechnung entsprechend gekürzt, bzw. es kann auch wegfallen.

Zur Klarstellung wird die vollständige Anrechnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung aufgeführt. Die Leistungen der Pflegeversicherung gem. §§ 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 43 a SGB XI werden somit — in Abhängigkeit von der jeweiligen Pflegestufe — auf das Landespflegegeld angerechnet. Damit entfällt das Landespflegegeld für die Schwerstbehinderten und Blinden, die Sachleistungen für ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflege oder ein Pflegegeld der Stufe II oder III nach dem SGB XI beziehen.

Absatz 2

Als Ausnahmeregelung wird für die Schwerstbehinderten und Blinden, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Sozialen Pflegeversicherung am 1. April 1995 Landespflegegeld und Pflegegeld nach dem SGB V bezogen haben, der daraus entstandene finanzielle Besitzstand gesichert (SGB V-Besitzstand).

Vor dem 1. April 1995 wurde das Pflegegeld der Krankenversicherung in Höhe von 400 DM zur Hälfte auf das Landespflegegeld angerechnet, so dass die Betroffenen 550 DM Landespflegegeld und 400 DM Pflegegeld der Krankenversicherung bezogen haben. Die Soziale Pflegeversicherung hat am 1. April 1995 die Pflegeleistung der Krankenversicherung abgelöst und Pflegegeld bei Stufe I in Höhe von 400 DM, bei Stufe II in Höhe von 800 DM und bei Stufe III in Höhe von 1.300 DM eingeführt. Alle Personen, die bis zum 31. März 1995 Pflegeleistungen nach dem SGB V beanspruchen konnten, wurden ab 1. April 1995 ohne Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in die Pflegestufe II des Pflegeversicherungsgesetzes eingruppiert und erhielten entsprechende Pflegeleistungen. Diese Leistungen der Pflegeversicherung führen bei vollständiger Anrechnung dazu, dass bei Stufe II und Stufe III kein Landespflegegeld mehr zu zahlen wäre. Um diese finanzielle Schlechterstellung der Pflegebedürftigen zu vermeiden, wurde im Rahmen der Verwaltungspraxis entschieden, dass der finanzielle Besitzstand für diesen Personenkreis in Höhe von 950 DM gewahrt bleibt. Diese Verwaltungspraxis wird hier ebenfalls durch den angefügten Absatz 2 des § 4 unbefristet fortgeführt.

zu § 6

Bei In-Kraft-Treten des Landespflegegeldgesetzes war die Regelung erforderlich zur Zahlung des Pflegegeldes von Amts wegen. Sie wird gestrichen, weil sie keine Bedeutung mehr hat.

zu Artikel 3

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes wird geregelt. Die Umstellung auf Euro wird erst zum 1. Januar 2002 erforderlich.

Anlage 2

**Ergebnis der schriftlichen Anhörung der Verbände  
zum Gesetzentwurf des Landespflegegeldgesetzes**

Folgende Verbände aus Bremen und der Magistrat Bremerhaven haben im Rahmen des formellen Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben:

- Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V
- LAG Hilfe für Behinderte Bremen e.V., SelbstBestimmt Leben Bremen e.V.
- Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.
- Sozialverband Deutschland, Landesverband Bremen
- Bremische Evangelische Kirche
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreis Bremen

Die wesentlichen Argumente werden wie folgt dargestellt:

**I. Blinden und Sehbehindertenverein Bremen**

Gegen die Aufhebung des Landespflegegeldgesetz wird eingewendet:

- **Für blinde Menschen im Lande Bremen gäbe es dann keine einkommens- und vermögensunabhängigen Sozialleistungen mehr, obwohl in allen anderen Bundesländern entsprechende Leistungen gewährt würden. Damit würden im Land Bremen für blinde Bürger und Bürgerinnen im Vergleich zu den anderen Bundesländern wesentlich schlechtere Bedingungen geschaffen, obwohl das Land Bremen sich im Bund-Länder-Finanzausgleich für möglichst gleiche oder gleichwertige Lebensbedingungen einsetze.**

Richtig ist, dass alle Bundesländer Blindengeld unabhängig von Einkommen und Vermögen leisten und Bremen das erste Bundesland wäre, das für Blinde ausschließlich die Blindenhilfe nach BSHG vorhält. Dies wird durch die hohen Einkommens- und die besonderen Vermögensgrenzen sozialpolitisch für vertretbar gehalten, zumal für Blinde und Schwerstbehinderte, die aktuell Landespflegegeld beziehen, der Besitzstand gewahrt wird.

- **Aus Sicht der Betroffenen sei die Blindenhilfe zwar höher als nach dem Landespflegegeldgesetz, aber nicht nur „Besserverdiener“, sondern auch Menschen mit normalem bzw. mittlerem Einkommen wären von der Aufhebung betroffen. Insbesondere seien die Vermögensgrenzen im Bundessozialhilfegesetz zu gering, um Sparguthaben für teurere Blindenhilfsmittel oder einen PKW zu erwerben (8.000,- DM für Alleinstehende und 9.200,- DM für Verheiratete).**

Die Vermögensgrenzen für Blinde sind zwar knapp bemessen, aber immer noch erheblich höher als die bei den Hilfen zum Lebensunterhalt und anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen. Zugleich ist gesetzlich festgelegt, welches Schonvermögen darüber hinaus sozialhilferechtlich nicht einzusetzen ist: z.B. das kleine Hausgrundstück, Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks, Gegenstände zur Berufsausübung, Familien- und Erbstücke. Ferner sieht das BSHG vor, dass der Einsatz oder die Verwertung des Vermögens dann nicht verlangt werden kann, wenn dies eine Härte bedeuten würde. Diese Härte wird u.a. bei der Blindenhilfe angenommen, wenn eine angemessene Lebensführung oder auch die Aufrechterhaltung der angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Das BSHG enthält damit die Möglichkeit, im Einzelfall auch oberhalb der Vermögensgrenze von 8.000,- DM Vermögen zu verschonen.

- **Blinde Menschen seien in aller Regel nicht pflegebedürftig, so dass die Pflegeversicherung kein Argument darstelle für die Aufhebung der Landesblindengeldregelung.**

Für blinde Menschen, die nicht zugleich pflegebedürftig sind (ca. 70-75 %), gilt das Argument der Pflegeversicherung nicht. Für die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes für Blinde sprechen auch andere Gründe (siehe folgende Punkte).

- **Der Bundesgesetzgeber habe durch die Regelungen im Bundesversorgungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich die Notwendigkeit von einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen für Blinde anerkannt. Durch die Abschaffung des Landespflegegeldgesetzes werde künftig wieder stärker unterschieden zwischen Blindheit aufgrund eines Unfalles oder aufgrund von Kriegsfolgen und „aus anderen Gründen“. Letztere hätten einzig allein in Bremen nur noch Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Leistungen.**

Sowohl das steuerfinanzierte Bundesversorgungsgesetz wie das beitragsfinanzierte Unfallversicherungsgesetz regelt für einen besonderen Personenkreis und einen speziellen Zweck (Kriegsfolgen und Arbeitsunfallfolgen) den finanziellen Ausgleich von gesundheitlichen Schäden. Aus der jeweils besonderen Zielsetzung und Finanzierung der Gesetze, die nicht nur Blindheit betreffen, kann kein allgemeiner bundesgesetzlicher Grundsatz abgeleitet werden, dass Leistungen für Blinde generell einkommens- vermögensunabhängig zu gewähren seien. Der Bundesgesetzgeber hat vielmehr für Blinde, für die diese Spezialregelungen nicht gelten, die Blindenhilfe nach BSHG geschaffen und damit einkommens- und vermögensabhängig. Auch bisher war die Klärung nach dem Landespflegegeldgesetz vorrangig, ob der blinde Mensch bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften Leistungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Aufwendungen erhält wie z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz, damit Doppelleistungen vermieden werden. Sozialpolitisch wird für vertretbar gehalten, dass Bremen als erstes Bundesland keine einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen mehr gewährt (siehe auch oben).

- **Die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes sei unverhältnismäßig, da keine nennenswerten Einsparungen im Landshaushalt benannt würden, und die verfolgte sozialpolitische Zielsetzung nicht erkennbar sei.**

Durch die unbefristete Besitzstandsregelung und die Beibehaltung der *Ausrechnungspraxis* kommt es aktuell *nicht* zu Einsparungen und nicht zu Mehraufwendungen durch die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes. Für den Personenkreis der *Blinden* und Schwerstbehinderten besteht ein *Nebeneinander* des Landespflegegeldgesetzes und der Blindenhilfe nach BSHG und bei Pflege, gleichfalls des Pflegeversicherungsgesetzes. Die Blindenhilfe nach § 67 BSHG wird pauschal und unabhängig von einem nachzuweisenden Bedarf geleistet. Darin gleicht sie eher einer rentenähnlichen Dauerleistung mit Versorgungscharakter als den sonst für die Sozialhilfe typischen Hilfen zur Überwindung von Notlagen. Damit unterscheidet sich die Blindenhilfe nach BSHG wohl in der Höhe, nicht aber systematisch von den *Blindengesetzen* der Länder. Das *Nebeneinander gleichartiger Leistungen* nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften ist aber auf Dauer sozialpolitisch wenig sinnvoll, zumal in der Bewilligungspraxis das *vorrangige Landesblindengeld auf die nachrangige Blindenhilfe nach BSHG angerechnet* wird. Es ergeben sich unter dem Strich nur für die Leistungsberechtigten *Vorteile*, deren Einkommen die vergleichsweise *großzügigen Grenzen* für die Blindenhilfe überschreiten.

- **Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD stehe im Widerspruch zum Aufhebungsgesetz, da dort nur von einer Überarbeitung des Landespflegegeldgesetzes die Rede sei, unter Berücksichtigung der Anliegen der Gehörlosen und der OVG-Entscheidungen.**

In der Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 1999 – 2003 heißt es: „Das Landespflegegeldgesetz ist unter Verwendung des erwarteten OVG-Urteils und unter angemessener Berücksichtigung der Anliegen der Gehörlosen zu überarbeiten.“ Die Überarbeitung des Landespflegegeldgesetzes schließt inhaltlich die *Aufhebung des Landespflegegesetzes* nicht aus, zumal die Aufhebung des Gesetzes mit einer umfassenden Besitzstandswahrung verbunden ist, die eine finanzielle Schlechterstellung der aktuellen Leistungsbezieher vermeidet. (Zur Notwendigkeit der Überarbeitung siehe auch II.)

- **Die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes sei möglicherweise finanziell kontraproduktiv, da der Anteil der Blinden, die künftig die höheren Leistungen nach dem BSHG beziehen würde, deutlich ansteige.**

Die vom Verband aufgestellte Rechnung entspricht nicht der geplanten Regelung. Nach der geplanten Regelung behalten alle Leistungsbezieher Anspruch auf Landespflegegeld in der bisher gezahlten Höhe und alle Blinden, die ergänzend Blindenhilfe nach BSHG beziehen, behalten gleichfalls die bisherige finanzielle Leistung. Für diesen Personenkreis (derzeit ca. 700 im Land Bremen) ändert sich durch das Aufhebungsgesetz nichts und damit sind auch die Ausgaben gleichbleibend. Anders wäre es, wenn durch das Aufhebungsgesetz dieser Personenkreis in höherer Anzahl ergänzend Blindenhilfe nach BSHG beantragen würde. Das ist nicht zu erwarten, da dieser heute bereits anspruchsberechtigt ist. Wie hoch die Zahl derer ist, die einen Anspruch nach BSHG nicht realisieren und damit auf bis zu 338,- DM monatlich verzichten, kann nicht benannt werden. Unter der Annahme, dass auch bei Neufällen der Anteil der Anspruchsberechtigten nach dem BSHG sich nicht wesentlich verändert, ist langfristig mit Einsparungen zu rechnen.



- Die vorgesehene Streichung werde zu ungleichen Lebensbedingungen für Bremer Blinde führen; diese stehe im Widerspruch zum Föderalismus und dem damit zusammenhängenden Bund-Länder-Finanzausgleich und sei darüber hinaus mit Art. 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung unvereinbar.

Nach Auskunft des Senators für Finanzen werden im Länderfinanzausgleich Bedarfe, wie z. B. Sozialleistungen, nicht berücksichtigt. Ihre Vergabe fällt unter die autonome Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers ohne Länderfinanzausgleichswirkung. Konkrete einzelne Bedarfe werden bei der Ermittlung der Höhe der Einwohnerwertung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Hochschulausgaben von Metropolstädten). Im übrigen beinhaltet der Grundsatz der gleichen Lebensbedingungen nicht den Anspruch auf identische Lebensverhältnisse. Diese müssen nur im Kern vergleichbar sein und substantielle Nachteile vermeiden; dies ist durch die BSHG-Blindenhilfe gewährleistet.

Nach Auskunft des Senators für Justiz und Verfassung bedeutet die Aufnahme der Staatszielbestimmung in der Landesverfassung: „Der Staat hat den Auftrag, nach dem Förderungsziel zu streben, er ist aber andererseits nicht festgelegt auf ein ganz bestimmtes Ziel und auf die Wahl eines bestimmten Förderungsmittele. Er ist befugt, bei der Konkretisierung seines Auftrages eine Abwägung mit anderen Staatsaufgaben vorzunehmen und auch in Ansehung des zu fördernden Personenkreises sachgerechte Differenzierungen anzustellen. In diesem Rahmen kann er bisher überkommene Instrumente überprüfen, er kann auf die Haushaltslage abstellen oder auf das konkrete Bedürfnis der zu fördernden Personen. Er ist nicht auf Geldleistungen fixiert; Sachleistungen sind ebenso möglich. Insgesamt gilt: Die Weite des Förderungsauftrages entspricht der Breite der Förderungsmittele, unter denen der Staat auswählen kann.“ Im Rahmen dieser Grundsätze wird die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes mit Art. 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung für vereinbar gehalten, da für den zu fördernden Personenkreis bedarfsdeckende Leistungen zur Verfügung stehen, jedoch unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

- Die geplante Streichung des Landespflegegeldes in § 2 Abs. 2 des Entwurfes für Blinde und Schwerstbehinderte in Einrichtungen, die „voll für Rechnung des öffentlichen Kostenträgers“ versorgt werden, werde abgelehnt, da Blinde einen blindheitsbedingten Mehraufwand hätten, der nicht durch die Einrichtung vollständig abgedeckt werde.

Da die bestehende Regelung im Landespflegegeldgesetz ausschließlich für Blinde (und Schwerstbehinderte) gilt, deren stationäre Versorgung sozialhilferechtlich finanziert wird und nach dem Bundessozialhilfegesetz in § 67 gleichfalls eine Mindestregelung (mit einem Betrag von derzeit 544,- DM) getroffen wurde, liegt hier für Blinde eine Doppelregelung für den gleichen Sachverhalt vor. Die Streichung im Aufhebungsgesetz bewirkt für Blinde keine Nachteile.

- Anstelle einer ersatzlosen Streichung des Landespflegegeldgesetzes werde die Notwendigkeit eines Behindertengesetzes gesehen, in dem sowohl für blinde Menschen wie auch für die Angehörigen anderer Behindertengruppen (z.B. der wesentlich Sehbehinderten und der Gehörlosen) einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen vorzusehen seien.

Vergleiche dazu die Anmerkungen zur Stellungnahme der LAG für Behinderte Bremen e. V., SelbstBestimmt Leben e. V. (Seite 6 der Vorlage).

## II. LAG für Behinderte Bremen e.V., SelbstBestimmt Leben e.V

Grundsätzlich werde für den Personenkreis der schwerstbehinderten Menschen i.S. des Landespflegegeldgesetzes (LPG), unabhängig vom Bedarf an Pflegeleistungen, der durch die Pflegeversicherung zu decken sei, geltend gemacht:

- **Bei ambulanter Versorgung bzw. Wohnen in eigener Häuslichkeit bestehe ein erheblicher Mehrbedarf an behinderungsbedingtem Aufwand für Wohnen, Freizeit und Erholung, Assistenz/Begleitung, Mobilität und technischen Hilfsmitteln. Die teilweise für diese Zwecke gewährten Sozialleistungen – außerhalb des BSHG – werden als nicht ausreichend bezeichnet. Das Bundessozialhilfegesetz werde dazu wegen der Einkommens- und Vermögensprüfung grundsätzlich nicht für geeignet gehalten, da es nur dann behinderungsbedingten Aufwand im Bedarfsfalle finanziert, wenn die festgelegten Einkommens- und Vermögensgrößen nicht überschritten würden.**

Die benannten Leistungen für Schwerstbehinderte werden vorrangig durch das Schwerbehindertengesetz, durch das SGB III (Arbeitsförderungsgesetz), durch das SGB V (Krankenversicherung) und durch das SGB VI (Rentenversicherung) und das SGB XI (Pflegeversicherung) und nachrangig durch das BSHG abgedeckt. Die einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialhilferecht werden im Gegensatz zur Position der Verbände für ausreichend angesehen, so dass weitere steuerfinanzierte Leistungen aus Landesmitteln ohne Bedürftigkeitsprüfung nicht vertretbar sind.

- **Auch wenn das OVG Bremen die vollständige Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld (bei ambulanter Hilfe) bestätigt habe, wäre eine grundsätzliche Ermessensentscheidung des Sozialressorts möglich, auf die vollständige Anrechnung zu verzichten und ein restliches Landespflegegeld zu zahlen, analog der Entscheidung zur Anrechnung der SGB V-Pflegeleistungen bis zum Jahr 1995. Damit könnten dann teilweise die benannten Mehrbedarfe durch die Schwerstbehinderten finanziert werden, und das Landespflegegeldgesetz würde weiterhin für die Schwerstbehinderten wirksam sein.**

Mit dem Inkrafttreten der 1. Stufe der Pflegeversicherung ist politisch gewollt und verwaltungsrechtlich umgesetzt worden, die Pflegeversicherungsleistungen bei ambulanter Versorgung vollständig anzurechnen und zugleich den Besitzstand zu wahren, analog der Besitzstandsregelung im Pflegeversicherungsgesetz für das BSHG und der Anrechnungsregelung bei der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG. Die Pflegeversicherungsleistungen für Schwerstbehinderte sind damit inhaltlich deckungsgleich mit dem seit 1982 betraglich unverändert gebliebenen Landespflegegeld. Diese Anrechnungspraxis zu den Pflegeversicherungsleistungen wurde auch durch die OVG-Entscheidungen im Dezember 2000 bestätigt. Der Vergleich zu den SGB-V-Leistungen ist nicht zulässig, da diese Anrechnungspraxis in Anlehnung an die damalige BSHG-Regelung (häufige An-

rechnung der Pflegeleistung nach SGB V) erfolgt ist. Eine vergleichbare Regelung findet sich für das BSHG für Pflegeversicherungsleistungen nicht.

- Bei stationärer Versorgung werde die Entscheidung des OVG zur derzeitigen Regelung im LPG begrüßt, wonach das hälftige Landespflegegeld in Höhe von 375,- DM nicht auf die stationäre Hilfe zur Pflege nach dem BSHG anzurechnen sei. Im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis stehe somit der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der Schwerstbehinderten 375,- DM in Einrichtungen zur Verfügung. Diese Entscheidung wird so ausgelegt, dass sie für alle Betroffenen gilt, die in stationären Einrichtungen leben; also auch für die Personen, die Landespflegegeld beanspruchen, aber keine ergänzenden Sozialhilfeleistungen benötigen. Damit werde das Landespflegegeldgesetz für alle Schwerstbehinderten in stationären Einrichtungen wieder voll wirksam.

Analog der Anrechnungsregelung der Pflegeversicherungsleistungen für Schwerstbehinderte im häuslichen Bereich, wurde bei stationärer Versorgung in Pflegeeinrichtungen die weit aus höheren Beträge der Pflegeversicherung (2.000,- DM Stufe I, 2.500,- DM Stufe II, 2.800,- DM Stufe III) auf das Landespflegegeld in Höhe von 750,- DM gem. § 4 des LPG angerechnet. Die Anrechnung dieser Beträge führten zum Wegfall des Landespflegegeldes.

Bei Schwerstbehinderten ohne Pflegeversicherungsanspruch in Pflegeeinrichtungen, deren stationäre Versorgung weiterhin durch den Sozialhilfeträger finanziert wurde, ist das Landespflegegeld als zweckidentischer Einkommenseinsatz nach dem BSHG verlangt worden. Diese Regelung betraf nur wenige Einzelfälle. Diese Anrechnungspraxis wurde vom OVG in seiner Entscheidung vom 06.12.2000 aufgehoben. Nach der Urteilsbegründung wird die bisherige vollständige Anrechnung des hälftigen Pflegegeldes als Einkommen gem. §§ 77, 85 BSHG auf die stationäre Pflege nach BSHG nicht als zweckidentisch angesehen. Damit steht dem Personenkreis der Schwerstbehinderten in Pflegeeinrichtungen, der nicht pflegeversichert ist und durch den Sozialhilfeträger finanziert wird, ein Landespflegegeld in Höhe von 375,- DM anrechnungsfrei zu.

Für die Leistungen der Pflegeversicherung bleibt es bei der Anrechnung dieser Leistungen auf das Landespflegegeld (§ 4 LPG). Diese Vorschrift stellt nicht auf die Zweckgleichheit ab, sondern gibt generell vor, dass Leistungen, die der Berechtigte zum Ausgleich seiner durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält, auf das Landespflegegeld angerechnet werden. Diese Anrechnungsregelung ist damit deutlich weitergehend, da sie die Anrechnung aller behinderungsbedingten Sozialleistungen, wie z.B. Pflegeversicherungsleistungen vorsieht. Damit gelten die praktizierten Anrechnungsregelungen fort - mit Ausnahme für den vorstehenden Personenkreis -, die von der Deputation für Soziales seinerzeit akzeptiert worden sind.

Wegen der insbesondere durch die Pflegeversicherung ausgelösten Unsicherheiten bei der Anrechnung der Pflegeleistungen und der nicht näher konkretisierten Zweckbestimmung des Gesetzes im Verhältnis zum BSHG und zu anderen Sozialleistungsgesetzen, steht das Landespflegegeldgesetz bereits seit Jahren unter Novellierungsdruck.

- Die LAG und Selbstbestimmt Leben wiederholen den Vorschlag aus dem Jahre 1998 zur Schaffung eines Leistungsgesetzes für behinderte Menschen, der ein Gehörlosengeld, ein Assistenzgeld, ein Mobilitätsgeld (Überführung aus der Fahrdienstpauschale), Geldleistungen für Werkstattbeschäftigte (Überführung des freiwilligen Unterstützungsbeitrages) und ein Blindengeld mit veränderten Anrechnungsvorschriften für Pflegeleistungen vorsieht. Ein künftiges Leistungsgesetz für behinderte Menschen würde somit nicht mehr zur Abdeckung von pflegerischen Bedarfen geschaffen, sondern für speziell benannte behindertenspezifische Bedarfe.

Die Umsetzung des Vorschlags eines Leistungsgesetzes für behinderte Menschen wurde finanziell im wesentlichen darauf gegründet, dass eine Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen bei ambulanter und stationärer Versorgung nur in Höhe von 50 % mit dem Landespflegegeldgesetz vereinbar sei. Die daher zu Unrecht erfolgten Einsparungen seien für ein neues Leistungsgesetz für Behinderte einzusetzen. Wie oben dargestellt, wurde die Anrechnungspraxis des Ressorts im wesentlichen durch das OVG bestätigt. Die finanziellen Mehraufwendungen zur Schaffung des Leistungsgesetzes betragen im Jahr 1998 insgesamt rd. 11 Mio. DM. Dies gilt heute unvermindert fort.

Entgegen den Forderungen der Verbände für ein neues Leistungsgesetz wird sozialpolitisch für vertretbar gehalten, dass die geltend gemachten Bedarfe für Mobilität, Assistenz, technische Hilfsmittel und höheren Kostenaufwand der Wohnung, Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen im Einzelfall nach dem Bundessozialhilfegesetz finanziert werden. Verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, behinderungsbedingte Nachteile durch Landesleistungsgesetze ohne Bedürftigkeitsprüfung auszugleichen. Unumstritten ist, dass grundsätzlich im Bedarfsfalle Sozialleistungen für Schwerstbehinderte zur Verfügung gestellt werden, allerdings entsprechend der bestehenden Bundesleistungsgesetze. Im Gesamtfinanzrahmen des Landes Bremen bestehen derzeit – insbesondere unter Berücksichtigung als Nehmerland beim bundesweiten Finanzausgleich – keine Spielräume zu Leistungsverbesserungen.

### **III. Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.**

**Der Landesverband tritt für die Beibehaltung des Landespflegegeldgesetzes ein und erwartet, dass die Gehörlosen als berechtigter Personenkreis aufgenommen werden und dann auch ein Pflegegeld für Gehörlose (Gehörlosengeld) gezahlt werde, wie schon in fünf anderen Bundesländern.**

**Zugleich wird darauf hingewiesen, dass weiterhin eine institutionelle Förderung des Verbandes in Höhe von 100.000,- DM erforderlich sei, die ausschließlich für die Hauptaufgaben des Landesverbandes zur Verfügung zu stellen seien (und nicht für Dolmetscherdienste).**

Durch die Verbesserung der Rechtsstellung der Gehörlosen im geplanten SGB IX wird davon ausgegangen, dass ein großer Teil der bisher erforderlichen Dolmetscherdienste durch die Sozialleistungsträger für die Gehörlosen zu finanzieren sind. Damit wird ein Teil des Bedarfes zur Kommunikation für Gehörlose durch einen Rechtsanspruch nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gedeckt. Nach Auffassung des Ressorts betrifft dieses

auch die anteilige Beteiligung aller Sozialleistungsträger an die notwendigen infrastrukturellen Vorhaltungen (Dolmetscherzentrale) für die Realisierung dieser Kommunikation. Weitere Kommunikationshilfen werden wie bisher im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen finanziert – unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Es wird daher für vertretbar gehalten, derzeit kein Gehörlosengeld als pauschale Landesleistung zu gewähren.

#### **IV. Sozialverband Deutschland – Landesverband Bremen**

Der Sozialverband hält den zukünftigen Wegfall der Leistungen für Blinde nicht für hinnehmbar. Der Verweis auf das BSHG wird zwar prinzipiell für richtig angesehen, jedoch seien die Freibeträge nicht hoch und Anspruchsteller mit mittleren finanziellen Verhältnissen seien über Gebühr betroffen. Sie würden dann keine Blindenhilfe erhalten und müssten dennoch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen vollständig tragen. Dadurch sei die Lebensqualität über Gebühr beeinträchtigt. Der Gesetzgeber solle – auch wegen der geringen Ersparnis – die geplante Regelung überprüfen.

#### **V. Bremische Evangelische Kirche**

Die Bremische Evangelische Kirche sieht weiterhin die Notwendigkeit, durch finanzielle Leistungen behinderungsbedingte Bedarfe auszugleichen, ohne stets nach „Bedürftigkeit“ oder dem „Grund der Behinderung“ zu fragen. Auch wenn andere Bundesländer nicht dem in der Vergangenheit begrüßenswerten Wege Bremens gefolgt seien, solle der Weg weiter verfolgt werden. Die Alternative zur Abschaffung des Landespflegegeldes sei daher nicht der Erhalt des jetzigen Zustandes, sondern die Rückkehr zu einem ganzheitlichen Nachteilsausgleich. Wenn dies finanziell nicht leistbar sei, solle dies offen vertreten und dies auch bei anderen Vorhaben nachgewiesen werden.

#### **VI. Deutscher Gewerkschaftsbund**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund würde die Beibehaltung der bisherigen Regelungen begrüßen. Die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz kämen besonders benachteiligten und schutzbedürftigen Bürgerinnen und Bürger zugute. Die Aufhebung dieser Leistungen werde als besondere Härte betrachtet.

**Für die zuletzt dargelegten drei Stellungnahmen wird gemeinsam dargelegt, dass durch die Besitzstandsregelung soziale Härten vermieden werden, aber eine Neuregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen mit Leistungen nach dem BSHG sozialpolitisch für vertretbar gehalten wird.**

#### **VII. Magistrat Bremerhaven**

Vom Magistrat Bremerhaven werden gegen die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes keine Bedenken erhoben.

#### **VIII. Sonstige Stellungnahmen**

Zur Information wird mitgeteilt, dass zahlreiche Landesverbände der Blinden im Bundesgebiet sich gegen die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes für Blinde in Bre-

men ausgesprochen haben. Eine Anzahl von Einzelpersonen haben diese Verbandsposition unterstützt.

**Stellungnahmen der Verbände und des Magistrats Bremerhaven**

Deutscher  
Gewerkschaftsbund

Kreis Bremen

55

DGB Kreis Bremen · Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
z.H. Dr. Jochen Eckertz  
Bahnhofplatz 29

Der Senator für Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales			
Eing.: 23. März 2001			
Org. Z.	S	SV	AL

Telefon: 0421/33576-10 + 11  
Telefax: 0421/33576-80  
e-mail: Helga.Ziegert@dgb.de  
e-mail: ulia.boyer@dgb.de

Vorsitzende

28195 Bremen

Abteilung  
Vorsitzende

Unsere Zeichen  
Zi / ub

Datum  
20.03.2001

G:\VORSITZER\SOZIAL\brfEckertz\_AnhörungGesetzesentwurf20.03.01.doc

**Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes  
Anhörung zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrter Herr Dr. Eckertz,


zu dem uns übersandten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt  
Stellung:

Die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz kommen besonders  
benachteiligten und schutzbedürftigen Bürgerinnen und Bürger  
zugute. Die Aufhebung dieser Leistungen betrachten wir deshalb als  
besondere Härte.

Der Verweis auf die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes und  
des Pflegeversicherungsgesetzes trifft zwar insofern zu als  
unmittelbar soziale Härten vermieden werden, doch wird dies der  
besonderen Lebenssituation von Blinden und Schwerstbehinderten  
nicht gerecht.

Wir würden deshalb eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen  
begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen  
DGB-Kreis Bremen

  
Helga Ziegert  
Kreisvorsitzende



BiG-Bank AG Bremen  
1817 200 101 11





SEESTADT  
BREMERHAVEN

50/1

Fax: 04 21 / 3 61 – 21 46

Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Seestadt Bremerhaven

Der Magistrat

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

e-mail: [sozialamt@bremerhaven.de](mailto:sozialamt@bremerhaven.de)

Verwaltungsgebäude: Zimmer:

Stadthaus 4 10

Hilrich-Schmalfeldt-Straße

Auskunft erteilt Herr Bartelt

Tel. (0471) 5 90-27 87, Fax 5 90-3 60-27 87

Aktenzeichen:

50/1-10-08

Datum:

21.03.01

**Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes**

Ihr Zeichen: 400-55

Ihr Schreiben vom 12.02.2001

Sehr geehrter Herr Dr. Eckertz,

Über Ihre Absicht, das Landespflegegeldgesetz aufheben zu lassen, beriet der Magistrat der Stadt Bremerhaven in seiner heutigen Sitzung. Gegen die Aufhebung werden vom Magistrat keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bartelt

Oberverw.-Rat

21. März 2001

U	S	SV	AL	
---	---	----	----	--



BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE Postfach 10 69 29 28069 Bremen

BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCH  
**Kirchenkanzlei**

An den  
Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Postfach 10 78 67

28078 Bremen

Haus der Kirche  
Franziseck 2-4  
28199 Bremen

Postanschrift  
Postfach 10 69 29  
28069 Bremen

Telefon  
0421/55 97-0

Telefax  
0421/55 97-265  
19.03.2001 li/Bo

*Q. Edrath*  
*(55-1)*  
*55*  
*Bike*  
*φ*

**Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes LPG)**  
**Ihr Schreiben vom 08.02.2001, Ihr Zeichen: 500-55**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o. g. Schreiben nehmen wir zur beabsichtigten Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes zum 01.07.2001 in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Bremen e. V. wie folgt Stellung:

Nach dem Gesetzentwurf wird das Landespflegegeld schlicht abgeschafft. Wir bedauern, dass die politische Willensbildung diese Richtung genommen hat. Aus mündlichen Erklärungen von Politikern ist deutlich geworden, dass die Abschaffung letztlich haushaltspolitische Gründe einer Ausgabenverringerung hat. Zugleich wurde die Notwendigkeit angedeutet, sich vor den „Geberländern, im Finanzausgleich durch die Abschaffung von Spezialregelungen zu salvieren, durch die Bremen seine Bürger „besser, stellt als dort Lebende. Es ist zu bedauern, dass dies als Begründung nicht klar ausgesprochen wird.

Das Landespflegegeld hatte den Zweck eines teilweisen Nachteilsausgleiches. Menschen mit Behinderungen können in sehr viel stärkerem Maße mit gleichen Rechten und Möglichkeiten am Leben in unserer Stadt teilnehmen, wenn Integrationshindernisse abgebaut werden. Hier sind viele gute Wege begangen worden. Nach wie vor und vermutlich bei aller Planung unvermeidlich werden sie aber immer noch viele „Umwege, nehmen und zusätzliche Ressourcen in Anspruch nehmen müssen, z.B. Hilfsmittel beschaffen und warten, Assistenzdienste suchen, beschaffen und verstetigen oder einfach langwierigere Zugänge zu Diensten und Veranstaltungen zu regulieren haben. Die vermeidbare Verweigerung solcher Möglichkeiten stellt in vielen Fällen eine wesentlich größere „Behinderung, dar als die personenbedingte Schädigung bzw. Einschränkung. Es ist ein solidarischer und berechtigter Gedanke, dies zum Teil durch eine finanzielle Ausstattung, die nicht nach sonstiger „Bedürftigkeit, und dem Grund der Behinderung fragt, auszugleichen. Jede und jeder kann in die Lage kommen, dass eine solche Unterstützung gebraucht wird. Bremen ist hier in der Vergangenheit einen richtigen begrüßenswerten Weg gegangen. Leider sind ihm hierbei andere Bundesländer nicht gefolgt. Das ist aber kein Grund, von einem richtigen Vorhaben abzugehen.

In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, dass das Problem mit der Einführung der Pflegeversicherung im wesentlichen entfallen sei; es wird insofern auf ein technisches Anrechnungsproblem reduziert. Dies erweckt einen sachlich falschen Eindruck. Die Pflegeversicherung hat lediglich in einem sehr kleinen Bereich der oben beschriebenen Lebenssituation eine Veränderung gebracht. Menschen mit Behinderungen werden in der großen Mehrzahl nicht durch ihre Pflegebedürftigkeit in eine Situation gebracht, wo Nachteilsausgleich berechtigt ist. Die Tatsache, dass heute das Landespflegegeld in vielen Fällen durch die Anrechnung der Pflegeversicherungsleistung auf Kleinstbeträge reduziert oder verschwunden ist, ist durch die sachfremde Anrechnung selbst herbeigeführt. Dies war bereits Gegenstand unserer Stellungnahme zu den seinerzeitigen Änderungen, ebenso auch die Erwartung, dass dem der nächste Schritt, die gänzliche Abschaffung folgen würde.

Die Alternative zur Abschaffung des Landespflegegeldes ist daher nicht der Erhalt des jetzigen Zustandes, sondern die Rückkehr zu einem Konzept des ganzheitlichen Nachteilsausgleiches. Wenn Politiker in Bremen die Auffassung vertreten, dies könnten „wir“ uns nicht mehr leisten, sollten sie dieses in Offenheit nach außen vertreten und durch sonstiges Verhalten den Betroffenen unter Beweis stellen, dass es ihnen mit Sanierung und Sparsamkeit wirklich ernst ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Sigrid Bornholdt*

(Sigrid Bornholdt)

Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.  
Contrescarpe 3  
28203 Bremen  
Tel.: 0421/32 77 33

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf des  
Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
zur "Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) -  
Schaffung einer Besitzstandsregelung für Blinde und für Schwerstbehin-  
derte"**

Mit Schreiben vom 07.02.2001 hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales das Verfahren zur Anhörung der Verbände zu seinem Entwurf eines "Gesetzes zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes" eingeleitet.

Zu dem Gesetzentwurf des Sozialressorts nehmen wir wie folgt Stellung:

**A. Allgemeines**

1. Das Vorhaben, das Landespflegegeldgesetz aufzuheben und lediglich für diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt des Aufhebungsgesetzes Landespflegegeld beziehen, eine Besitzstandsregelung zu schaffen, ist aus Sicht der blinden Bürger Bremens grundsätzlich abzulehnen.  
Denn die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes hätte für blinde Menschen in Bremen zur Folge, dass ihnen zukünftig keine einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen aufgrund ihrer Blindheit mehr gewährt werden würden, obwohl in allen anderen Bundesländern derartige Leistungen (Blinden-geld) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden.
2. In der Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfs wird suggeriert, für den Personenkreis blinder Menschen wäre die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes weitestgehend folgelos, da sie die Blindenhilfe nach § 67 BSHG in Anspruch nehmen könnten. Zwar wird in allgemeiner Form auf die Abhängigkeit der Blindenhilfe von Einkommen und Vermögen hingewiesen, die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden aber als "relativ hoch" bezeichnet, ohne dass sie konkret benannt werden. Aus Sicht der Betroffenen sind aber insbesondere die sich aus dem BSHG ergebenden Vermögensgrenzen als zu niedrig einzustufen.

3. Die mit einer ersatzlosen Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes verfolgte sozialpolitische Zielsetzung ist nicht erkennbar. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird lediglich pauschal darauf hingewiesen, die Notwendigkeit einer zusätzlichen Pauschalsumme aus Landesmitteln ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen sei (insbesondere wegen der Einführung der Pflegeversicherung) nicht mehr gegeben. Vermissten lässt die Gesetzesbegründung insoweit aber einen Hinweis darauf, dass der typischerweise durch Blindheit verursachte erhebliche Mehraufwand für Assistenzleistungen (Vorlesen, Begleitung), Mobilität (Taxifahrten) und kostspielige blindengerechte Hilfs- und Gebrauchsmittel des alltäglichen Bedarfs keine Pflege i.S. des Pflegeversicherungsgesetzes darstellt und deshalb Blindheit allein nicht als Pflegebedürftigkeit i.S. der Pflegeversicherung gilt.
4. Durch die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes ist nicht mit nennenswerten Einsparungen im Landeshaushalt zu rechnen, so dass die Aufhebung des Gesetzes auch als unverhältnismässig erscheint und damit dem Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (Art. 28 GG) widerspricht. Sie ist weder mit dem sich aus dem Föderalismusprinzip ergebenden Grundsatz der Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Bundesländern noch mit dem sich aus Art. 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung für den Staat ergebenden Auftrag vereinbar, die gleichwertige Teilnahme behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
5. Die beabsichtigte Besitzstandswahrung ist Angesichts der Auswirkungen einer Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes für „Neufälle“ nicht dazu geeignet, soziale Härten zu vermeiden. Der Anteil der „Altfälle“ an der Gesamtzahl blinder Menschen wird sich voraussichtlich in jeweils 2 ½ Jahren halbieren, d.h. bereits in 2 ½ Jahren dürfte ihr Anteil auf 50 % abgesunken sein, in fünf Jahren auf 25 % usw.

## B. Im Einzelnen

1. Nach den uns vorliegenden Zahlen handelt es sich bei ca. 90 % der derzeitigen Empfänger von Landespflegegeld nach dem LPG um blinde Personen. Damit berührt die beabsichtigte Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes bei gleichzeitiger Schaffung einer Besitzstandsregelung die Interessen der blinden Bürger Bremens in weitaus höherem Maße als dies die Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfes zeigt.  
Insoweit geht es bei der beabsichtigten Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes von seinen tatsächlichen Auswirkungen her auch nicht nur um eine „längst überfällige“ Anpassung der

landesgesetzlichen Regelung an die Pflegeversicherung, sondern um die Frage, ob Bremen als erstes Bundesland eine in allen anderen Bundesländern blinden Menschen gewährte einkommens- und vermögensunabhängige Landesleistung (Blindengeld) abschaffen wird oder nicht.

Alle Bundesländer gewähren blinden Personen unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation ein "Landesblindengeld" (eine Übersicht ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt).

Auch in Rheinland-Pfalz stellte sich nach Schaffung der Pflegeversicherung die Frage, wie mit dem dortigen Landespflegegeldgesetz zu verfahren sei. Nach § 1 Abs. 1 des Landespflegegeldgesetzes Rheinland-Pfalz vom 31.10.1974 (GVBl S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1992 (GVBl S. 383), erhielten Schwerbehinderte ein Pflegegeld von DM 750,00 monatlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres und DM 375,00 vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Zu den Schwerbehinderten, die in § 2 des gen. Gesetzes im einzelnen beschrieben waren, gehörten auch Blinde (Nr. 7), nicht hingegen hochgradig Sehbehinderte oder Gehörlose. Durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der gesetzlichen Pflegeversicherung vom 28.03.1995 (GVBl S. 58) wurde in Rheinland-Pfalz ein eigenes Landesblindengeldgesetz eingeführt. Art. 3 desselben Gesetzes brachte für die übrigen Gruppen von Schwerbehinderten eine Besitzstandsregelung. Im übrigen trat in Rheinland-Pfalz das Landespflegegeldgesetz mit Wirkung vom 01.04.1995 außer Kraft. Auch in Rheinland-Pfalz wird das Blindengeld, das zur Zeit monatlich DM 1.035,00 beträgt, unabhängig vom Einkommen und der Vermögenssituation gewährt.

Einige Bundesländer - darunter auch Nordrhein-Westfalen - haben in den vergangenen Jahren neben der (Landes-)Blindenhilfe auch einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen für wesentlich Sehbehinderte sowie Gehörlose geschaffen (Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2).

Personen, die wehrdienstbedingt oder aufgrund eines Arbeitsunfalles/einer Berufskrankheit erblindet sind, erhalten aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes bzw. des SGB VII wegen des gegebenen blindheitsbedingten Mehraufwandes eine von ihrer Vermögens- und Einkommenssituation unabhängige Leistung (Pflegezulage nach § 35 BVG bzw. Pflegegeld nach § 44 SGB VII).

Damit besteht in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig ein geschlossenes System bundes- und landesgesetzlicher Regelungen, aufgrund derer Blinde unabhängig von der Ursache ihrer Blindheit wegen des behinderungsbedingten Mehraufwandes einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist die von der Sozialsenatorin beabsichtigte Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes für die Gruppe blinder Menschen aber von sozialpolitisch grundsätzlicher

Bedeutung. Dies lässt die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs aber nicht einmal Ansatzweise erkennen, da sie weder die in allen Bundesländern bestehenden gesetzlichen Regelungen noch die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und des SGB VII erwähnt. Die ersatzlose Abschaffung des Landespflegegeldes auch für den Personenkreis blinder Menschen in Bremen stellt aber – dies ist sozialpolitisch sicherlich nicht unbedeutend – zudem eine Wiederbelebung des Kausalitätsprinzips dar, weil die Frage, ob eine blinde Person eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung in Anspruch nehmen kann oder nicht, im Bundesland Bremen zukünftig wieder davon abhinge, ob es sich hierbei um einen "Zivilblinden" handelt, der nicht etwa in Ausübung seines Wehrdienstes oder aufgrund eines Arbeitsunfalles, sondern "nur durch eine „normale“ Krankheit" oder einen „Privatunfall" erblindet ist und deshalb zunächst - sofern die Vermögensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) überschritten werden - sein Privatvermögen aufzehren muss, bevor er staatliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Sofern diese Wiederbelebung des "Kausalitätsprinzips", bei dem die Gewährung von Sozialleistungen nicht nur vom Vorliegen der Behinderung, sondern auch von deren Ursache abhängig gemacht wird, sozialpolitisch gewollt ist, sollte dies u.E. in der Gesetzesbegründung auch entsprechend deutlich formuliert werden.

2. Problematisch vor diesem Hintergrund erscheint der Hinweis in der Begründung des Gesetzentwurfs auf die Blindenhilfe nach § 67 BSHG. Zwar ist diese mit derzeit DM 1088,00 monatlich höher als das Landespflegegeld in Höhe von DM 750,00 pro Monat. Die Gewährung der Blindenhilfe ist aber einkommens- und vermögensabhängig. Dabei sind insbesondere die Vermögensgrenzen mit DM 8.000,00 für Alleinstehende bzw. DM 9.200,00 für Verheiratete nicht "relativ hoch", sondern gemessen an dem blindheitsbedingten Mehraufwand zu niedrig. Im Falle einer ersatzlosen Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes würde Menschen, die über ein höheres Barvermögen verfügen, Blindenhilfe nach dem BSHG erst dann gewährt werden, wenn sie ihr über den Vermögensgrenzen liegendes Vermögen "aufgebraucht" hätten. Damit wären von der Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes aber nicht nur "Besserverdiener", sondern auch Menschen mit einem normalen bzw. mittleren Einkommen betroffen. Wir befürchten, dass sich hier erhebliche soziale Härten ergeben können, beispielsweise für Familien mit einem blinden Kind, da das "normale" Familieneinkommen und - sofern vorhanden - Vermögen zur Bestreitung des blindheitsbedingten Mehraufwandes verwendet werden müsste. Weil aber in vielen Fällen vorhandenes Vermögen nicht ausreichen dürfte, um die Mehraufwendungen auch über einen längeren Zeitraum und dauerhaft hieraus zu bestreiten, ist des weiteren zu erwarten, dass in vielen Fällen diejenigen, die zunächst wegen Überschreitung der Vermögensgrenzen keinen Anspruch auf Blindenhilfe nach dem BSHG haben, diesen über kurz oder lang ebenfalls haben werden, nämlich dann, wenn ihr Vermögen

„aufgezehrt“ ist. Die relativ niedrigen Vermögensgrenzen des BSHG machen es den betroffenen Personen bzw. Familien auch unmöglich, Sparguthaben für grössere Anschaffungen, so z.B. für ein teures elektronisches Blindenhilfsmittel oder einen Pkw zu schaffen.

Die sich aus dem BSHG ergebenden Einkommensgrenzen für die Gewährung von Blindenhilfe nach § 67 BSHG dürfte der weitaus überwiegende Teil der Blinden ohnehin nicht überschreiten. Dies folgt schon daraus, dass nur etwa 20 % der Blinden im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen und etwa 70 % der Blinden älter als seechzig Jahre sind.

3. Die mit der Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes verfolgte sozialpolitische Zielsetzung ist u.E. nicht erkennbar. Soweit die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes mit Blick auf bundesgesetzliche Regelungen, insbesondere die Schaffung der Pflegeversicherung, damit begründet, dass „die Notwendigkeit einer zusätzlichen Pauschalsumme aus Landesmitteln ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen“ nicht mehr gegeben sei, ist für uns in dieser Form nicht nachvollziehbar und in bezug auf die Gruppe der blinden Bürger Bremens schlichtweg auch unzutreffend. Dies folgt schon daraus, dass Blindheit allein nicht zur Pflegebedürftigkeit i.S. der Pflegeversicherung führt und Blinde deshalb auch kein Pflegegeld nach dem SGB XI erhalten, sofern keine weiteren Behinderungen vorliegen. Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesversorgungsgesetz und dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) die Notwendigkeit einkommens- und vermögensunabhängiger Leistungen auch für Blinde, sofern diese aufgrund der Teilnahme am Wehrdienst bzw. durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erblindet sind, anerkannt.

Hieraus ergibt sich u.E. aber geradezu die Notwendigkeit der Erhaltung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Pauschalsumme auch für die Gruppe der „normalen Zivilblinden“, die durch Krankheit oder („Privat-“)Unfall erblindet sind.

Darüber hinaus steht die jetzt beabsichtigte ersatzlose Aufhebung des Landespflegegeldes aber auch im Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD. Dort heisst es nämlich:

„Das Landespflegegeldgesetz ist unter Verwendung des erwarteten OVG-Urteils und unter angemessener Berücksichtigung der Anliegen der Gehörlosen zu überarbeiten.“

Die Rede ist also von „Überarbeiten“, nicht aber von „Aufheben“. Abgesehen davon, dass sich in diesem Zusammenhang schon die Frage stellt, ob den Belangen der Gehörlosen mit der sich aus der Entwurfsbegründung ergebenden institutionellen Förderung in Höhe von DM 100.000 pro Jahr tatsächlich und in ausreichendem Maße genügt wird, ergibt sich u.E. aus der Koalitionsvereinbarung, insbesondere auch aus dem Hinweis auf das zu erwartende OVG-Urteil, das mit der zitierten Formulierung keinesfalls die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes gemeint



ist. Das OVG hatte bekanntlich über die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit Leistungen aus der Pflegeversicherung auf das Landespflegegeld angerechnet werden können. Nach den uns vorliegenden Informationen ist das OVG dabei weitestgehend der Position des Sozialressorts gefolgt, wonach eine 100%-ige Anrechnung der Leistungen aus der Pflegeversicherung auf das Landespflegegeld zulässig ist, so dass die seinerzeit befürchteten negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Sozialressorts nicht mehr drohen. Vor diesem Hintergrund ist es aber nicht nachvollziehbar, warum trotz des verminderten finanzpolitischen Risikos für das Sozialressort das Landespflegegeld ersatzlos gestrichen werden soll.

Dabei ergibt schon eine einfache Modellrechnung, dass die Abschaffung des Landespflegegeldes auch zu keinen oder nur geringen finanziellen Einsparungen führen wird.

Unseren Informationen zufolge beziehen zur Zeit 30 % der Blinden, die Landespflegegeld erhalten, ergänzend Blindenhilfe nach § 67 BSHG. Dies bedeutet, dass das Land Bremen für zur Zeit etwa 30 % monatlich DM 1.088,00 und für 70 % der Anspruchsberechtigten monatlich DM 750,00 aufwendet. Die Summe hieraus entspricht 100 % der für Blinde in Bremen derzeit aufgewandten Blindenhilfe und des Landespflegegeldes.

Steigt der Anteil der Blindenhilfeempfänger aber auf 60 %, wovon Herr Dr. Eckartz für den Fall der Aufhebung des Landespflegegeldes in einem Gespräch am 14.02.2001 mit Vertretern der Bürgerschaftsparteien, dem Bürgerschaftspräsidenten Weber sowie Repräsentanten des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes und des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen ausgegangen ist, so hat das Land Bremen noch 77 % der oben genannten Leistungen zu erbringen, die Ersparnis liegt also lediglich bei 23 %. Steigt der Anteil der Blindenhilfeempfänger aber auf 70 %, so wären 89,5 % der o.g. Landesmittel aufzubringen. Steigt der Anteil der Blindenhilfeempfänger aber auf 80 %, so wäre überhaupt keine Einsparung mehr gegeben, aufzuwenden wären aus Landesmitteln vielmehr 102,2 % der aufgewandten Leistungen. Wenn 78,25 % der Blinden Blindenhilfe beziehen, sind genau 100 % der bisher aufgewandten Mittel weiterhin aufzuwenden.

Damit könnte die Abschaffung des Landespflegegeldes für Blinde finanzpolitisch aber "kontraproduktiv" sein, weil auf jeden Fall davon auszugehen ist, dass der Anteil der Blindenhilfeempfänger unter den "Neufällen" nicht auf dem relativ niedrigen Niveau von 30 % verbleiben wird. Eine genaue Prognose ist hier zur Zeit zwar nicht möglich, unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Gruppe der Blinden und der geringen Erwerbstätigkeit Blindler im erwerbsfähigen Alter ist aber davon auszugehen, dass der Anteil derjenigen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Blindenhilfe nach § 67 BSHG erfüllen dürften, relativ hoch ist.

Dies bedeutet umgekehrt aber nicht, dass wegen der prozentual möglicherweise geringen Zahl von Blinden, die die Einkommens- und Vermögensgrenzen für einen Bezug von Blindenhilfe nach § 67 BSHG überschreiten, eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung aus

Landesmitteln entbehrlich geworden ist, da die Folgen einer ersatzlosen Abschaffung des Landespflegegeldes für diesen Personenkreis - wie gezeigt - erheblich sein können.

4. Mit der ersatzlosen Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes würde Bremen - wie ebenfalls bereits gezeigt - als einziges und erstes Bundesland eine einkommens- und vermögensunabhängige Landesleistung für Blinde beseitigen. Damit würden im Lande Bremen für seine blinden Bürger im Vergleich zu anderen Bundesländern wesentlich schlechtere Bedingungen geschaffen. Der Föderalismus verlangt jedoch - worauf Bremens politische Repräsentanten in den Verhandlungen um den Bund-Länder-Finanzausgleich zu Recht ja auch selbst immer wieder hinweisen - dass in allen Bundesländern möglichst auf gleiche bzw. gleichwertige Lebensbedingungen hingearbeitet wird. Darüber hinaus widerspricht es dem Sozialstaatsprinzip, wenn Sozialleistungen abgebaut werden, obwohl sich dafür keine haushaltsrechtliche Notwendigkeit ergibt, weil keine oder nur geringfügige Einsparungen hiernüt verbunden sind. Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit die ersatzlose Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes politisch mit Art. 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung vereinbar ist.
5. Die beabsichtigte Besitzstandswahrung ist Angesichts der Auswirkungen einer Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes für „Neufälle“ nicht dazu geeignet, soziale Härten mittel- bis langfristig zu vermeiden. Der Anteil der „Altfälle“ an der Gesamtzahl blinder Menschen wird sich voraussichtlich in jeweils 2 ½ Jahren halbieren, d.h. bereits in 2 ½ Jahren dürfte ihr Anteil auf 50 % abgesunken sein, in fünf Jahren auf 25 % usw., so dass die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes die beschriebenen negativen Auswirkungen für die Mehrheit der blinden Bürger Bremens bereits in wenigen Jahren „entfalten“ würde. Diese Entwicklung ist deshalb zu erwarten, weil ein Großteil der blinden Menschen erst im fortgeschrittenen Alter erblindet und weil aufgrund der Altersstruktur der Gruppe der Blinden (bei 70 % von ihnen handelt es sich um ältere oder alte Menschen) der Anteil derjenigen, die versterben, jährlich relativ hoch ist.
6. Zu der geplanten Änderung einzelner Bestimmungen des Landespflegegeldgesetzes ist noch folgendes anzumerken:


Abzulehnen ist die geplante Regelung in § 2 Abs. 2, wonach Blinde und Schwerstbehinderte die sich „voll für Rechnung“ eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, kein Pflegegeld erhalten sollen. Diese Regelung verkennt schlichtweg, dass auch Blinde, die in solchen Einrichtungen leben, einen

blindheitsbedingten Mehraufwand haben, der durch die Einrichtung und deren Leistungen nicht vollständig abgedeckt wird bzw. werden kann.

Das Argument aus der Entwurfsbegründung, dem zufolge der komplette Einbehalt des Landespflegegeldes in den gen. Fällen bereits seit 1997 Praxis ist, ist zurückzuweisen. Denn diese Praxis, wonach zu Lasten der Heimbewohner das nach dem derzeit geltenden LPG eigentlich zu belastende hälftige Landespflegegeld als anzurechnendes Einkommen bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen berücksichtigt wird, verstösst gegen § 77 Abs. 1 BSHG.

7. Statt einer ersatzlosen Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes sehen wir die Notwendigkeit der Schaffung eines Behindertengesetzes, in dem sowohl die Belange blinder Menschen wie auch diejenigen der Angehörigen anderer Behindertengruppen (so z.B. der wesentlich Sehbehinderten und der Gehörlosen) berücksichtigt werden und in dem einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen für diese Behindertengruppen vorgesehen werden sollten. Insoweit wünschen wir den sozialpolitisch verantwortlichen Entscheidungsträgern im Lande Bremen den Mut zu einer konstruktiven Reform des Landespflegegeldgesetzes.

Bremen, 14. März 2001



Karl-Heinz Weiser

(1. Vorsitzender)

## **Übersicht über Blindengeld und verwandte Leistungen**

Stand: 1.7.2000

Fassung: 11.7.2000

Gegliedert wie folgt:

1. Name des Gesetzes und Fundstelle,
2. die jeweilige Vorschrift zur Höhe des Blindengeldes,
3. die jeweilige Vorschrift zur Anpassung des Betrages,
4. die einzelnen Beträge, und zwar
  - a) für erwachsene Blinde,
  - b) für Blinde bis zum 18. Lebensjahr,
  - c) für erwachsene Blinde in Heimen,
  - d) wie c) für Blinde unter 18,
5. Leistungen für hochgradig Sehbehinderte,
6. Leistungen für mehrfachbehinderte Blinde,
7. Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung.

Der \* in der nachfolgenden Übersicht bedeutet, dass die Sozialhilfesätze unterschritten werden; abhängig von Einkommen und Vermögen des Antragstellers können hier Leistungen nach dem BSHG beansprucht werden.

### **Baden-Württemberg**

1. Gesetz über die Landesblindenhilfe vom 8.2.1972 (GBl S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1995 (GBl S. 781)
2. § 2 Abs.1 Satz 1 nennt den Betrag
3. keine Dynamisierung
4. a) 800,- DM \*  
b) 400,- DM \*  
Heimbewohner (§ 2 Abs. 2): Bei Kostenübernahme durch öffentl.-rechtl. Träger der nach § 43 SGB XI auch bei privater Pflegeversicherung Kürzung bis auf:  
c) 400,- DM \*  
d) 200,- DM \*
5. - 6. -
7. § 3 Abs. 2: Bei häuslicher und teilstationärer Pflege werden Geld- und Sachleistungen angerechnet (auch bei privater Pflegeversicherung): in Pflegestufe I ein Betrag von 60%, in Pflegestufen II und III je ein Betrag von 40% des für Stufe II vorgesehenen Pflegegeldes. Bei Minderjährigen werden die Anrechnungsbeträge halbiert.

### **Bayern**

1. Bayerisches Blindengeldgesetz vom 7.4.1995 (GVBl. S.150)
2. Art. 2 Abs. 1 verweist auf § 67 Abs. 2 BSHG und nennt den Mindestbetrag von 1066 DM.
3. Art. 2 Abs. 1 verweist auf § 67 Abs. 6 BSHG; dies gilt, sobald die BSHG-Sätze die geltenden Sätze erreichen.
4. a) 1.088,- DM

- b) 1.088,- DM  
Heimbewohner (Art. 2 Abs. 2): Bei Kostenübernahme durch öffentl.-rechtl. Träger oder nach § 43 SGB XI auch bei privater Pflegeversicherung Kürzung bis auf:
- c) 544,- DM
- d) 544,- DM
- 5. - 6. -
- 7. Bei häuslicher Pflege werden angerechnet (auch bei privater Pflegeversicherung) in Pflegestufe I ein Betrag von 60 %, in Pflegestufen II und III je ein Betrag von 40% des für Stufe II vorgesehenen Pflegegeldes.

### Berlin

- 1. Gesetz über Pflegeleistungen vom 22.12.1994 (GVBl S. 520), geändert durch Gesetz vom 12.3.1997 (GVBl. S. 69)
- 2. § 2 Abs. 1 verweist bei Pflegestufe III auf den gemäß § 67 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 BSHG einem erwachsenen Blinden gewährten Betrag; nach § 2 Abs. 3 gilt für Personen, die am 31.12.1996 Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen konnten, § 2 des Gesetzes alter Fassung (Besitzstandswahrung)
- 3. Anpassung durch die Verweisung auf § 67 Abs. 6 BSHG bei Pflegestufe III; sonst keine Anpassung
- 4. a) 1088,- DM (Neufälle) 1130,- DM (Altfälle)  
b) 1088,- DM (Neufälle) 1130,- DM (Altfälle)  
Heimbewohner (§ 4 Abs. 1): Bei Kostenübernahme für einen Aufenthalt in Krankenhaus-, Heilanstalts-, Anstalts- oder Heimpflege Kürzung auf:  
c) 544,- DM (Alt- und Neufälle)  
d) 544,- DM (Alt- und Neufälle)
- 5. Hochgradig Sehbehinderte erhalten nach § 2 Abs. 2 ein Pflegegeld in Höhe von 50% des Betrages der Stufe I (zur Zeit 468 DM) also 234 DM; Besitzstand für Altfälle: 468 DM. Bei Heimbewohnern (s. o. 4.) Kürzung auf 25 %, also 117 DM;  
Weitere Stufen - geregelt in einer auf § 10 beruhenden Verordnung vom 24.7.1970 (geändert durch VO vom 30.3.1979)  
- für Blinde mit Verlust einer Gliedmaße (Stufe IV: 1455 DM),  
- für Blinde mit Verlust mehrerer Gliedmaßen (Stufe V: 1888 DM),  
- für Taubblinde und blinde Ohnhänder (Stufe VI: 2326 DM).
- 7. § 3 Abs. 2: Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung werden in Höhe der in § 37 SGB XI genannten Beträge angerechnet (auch bei priv. Pflegevers.). Für Personen, die einen Anspruchsberechtigten überwiegend allein pflegen, werden auf Antrag freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

### Brandenburg

- 1. Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte vom 17.12.1996 (GVBl. S.358)
- 2. § 3 Abs. 1 nennt den Geldbetrag. Minderjährige erhalten den halben Betrag
- 3. Anpassung nicht vorgesehen.
- 4. a) 650,- DM \*  
b) 325,- DM \*  
c) und d) Heimbewohner erhalten kein Blindengeld \*

5. - 6. -

7. § 5 Abs. 2: Geld- und Sachleistungen bei häuslicher Pflege werden "mit 70%" angerechnet.

#### Bremen

1. Bremisches Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte i. d. F. vom 27.4.1984 (Brem. GBl S.111), geändert durch Gesetz vom 24.3.1987 (Brem. GBl. S.59).

2. § 2 Abs.1 nennt die Geldbeträge.

3. Anpassung nicht vorgesehen.

4. a) 750,- DM \*

b) 375,- DM \*

Heimbewohner (§ 2 Abs.2): Bei Übernahme der vollen (!) Kosten durch öffentl.-rechtl. Träger Auszahlung von:

c) 375,- DM \*

d) 187,50 DM \*

5. - 6. -

7. § 4: Die allgemeine Regelung über Anrechnung von "Leistungen zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen" wird auf Grund des Beschlusses des OVG Bremen vom 9.12.1996 - OVG 2 B 146/96 - so ausgelegt, dass 100 % anzurechnen sind; 30 % des Pflegegeldes bleiben jedoch anrechnungsfrei (OVG Bremen - Urt. vom 17.2.1999 - 2 HB 438/98)

#### Hamburg

1. Gesetz über die Gewährung von Blindengeld vom 19.2.1971 (Hamb. GVBl S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.1997 - Hamb. GVBl S.155).

2. § 2 verweist auf § 67 BSHG in der jeweils geltenden Fassung.

3. § 2 verweist auf § 67 Abs. 6 BSHG.

4. a) 1088,- DM

b) 542,- DM

Heimbewohner (§ 2 verweist auf § 67 Abs.3 BSHG): Bei Kostenübernahme durch öffentl.-rechtl. Träger Kürzung bis auf:

c) 544,- DM

d) 271,- DM

5. - 6. -

7. Nach § 3 werden angerechnet (auch bei privater Pflegeversicherung) Geld- und Sachleistungen bei häuslicher Pflege in Pflegestufe I 60 % des Pflegegeldes Stufe I, in Pflegestufen II und III je 40 % des Pflegegeldes Stufe II; mindestens wird jedoch ein Betrag in Höhe des Blindengeldes für Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

#### Hessen

1. Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 25.10.1977 (GVBl I S.414), geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl I S. 429)

2. § 2 Abs.1 verweist auf § 67 BSHG

3. § 2 Abs.1 verweist auf § 67 Abs. 6 BSHG

4. a) und c) wie Hamburg, b) 544 DM c) 272 DM
5. § 2 Abs.3: Wesentlich Sehbehinderte erhalten 30% des Blindengeldes.
6. -
7. Die allgemeine Anrechnungsregelung in 4 Abs. 1 wird gemäß einem Schreiben des LWV Hessen vom Feb. 1995 so ausgelegt, dass praktisch die Regelung von Baden-Württemberg übernommen wird. Bei wesentlich Sehbehinderten erfolgt eine entsprechende (prozentual geminderte) Anrechnung.

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

1. Gesetz über Landesblindengeld vom 31.1.1992 (GS S.62), Neufassung vom 28.8.1995 (GVOBl S. 426)
2. § 1 Abs.2 nennt den Geldbetrag
3. keine Dynamisierung
4. a) 1068,- DM  
b) 534,- DM  
Heimbewohner (§ 4): soweit sie nicht Selbstzahler sind, Kürzung auf:  
c) 534,- DM  
d) 267,- DM
5. Sehbehinderte mit Visus 1/20 erhalten 25% von.4.;
6. -
7. § 3 Abs.2: Anrechnung der Sach- und Geldleistungen bei häuslicher Pflege je nach dem Grad, wie sehr Pflegebedürftigkeit im individuellen Fall auf Blindheit beruht (Drei Stufen mit 75, 50- und 25-prozentiger Anrechnung). Auch bei Leistungen der privaten Pflegeversicherung.

#### **Niedersachsen**

1. Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18.1.1993 (GVBl S.25), zuletzt geändert am 21.1.1999 (GVBl. S.10)
2. § 2 Abs.1 nennt den Betrag
3. § 2 Abs.1 verweist auf § 67 Abs. 6 BSHG, gilt aber erst ab 1.7.2002 - bis dahin also keine Dynamisierung
4. a. 961,- DM \*  
b. 481,- DM \*  
Heimbewohner (§ 2 Abs.2): ... (wie Bayern):  
c. 481,- DM \*  
d. 240,- DM \*
5. - 6. - 7. § 3 Abs. 2: wie Bayern.

#### **Nordrhein-Westfalen**

1. Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose, Art. 5 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S.430)
2. § 2 Abs. 1 verweist auf § 67 BSHG in der jeweils geltenden Fassung; bei Blinden ab dem 60. Lebensjahr gilt ein geringerer Festbetrag
3. bei Blinden bis 60 gilt § 67 Abs. 6 BSHG, bei Blinden über 60 kann das zuständige Ministerium den Betrag anpassen
4. Blinde bis 60 wie Hamburg, Blinde ab 60: 925 DM \*, bei Blinden in Heimen Kürzung bis auf 472,50 DM \*

5. nach § 4 erhalten hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 150 DM; keine Anpassung vorgesehen.
6. -
7. Nach § 3 Abs. 2 werden Geld- und Sachleistungen angerechnet (auch bei privater Pflegeversicherung), und zwar in Pflegestufe I ein Betrag von 70 % des Pflegegeldes der Stufe I, in Pflegestufen II und III je ein Betrag von 35 % des Pflegegeldes Stufe II.

#### **Rheinland-Pfalz**

1. Landesblindengeldgesetz (Art. 2 des Landesgesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 28.3.1995 GVBl S.55).
2. § 2 nennt den Geldbetrag.
3. Anpassung nicht vorgesehen.
4. a) 1035,- DM \*
- b) 517,50 DM \*
- c) und d): Heimbewohner erhalten kein Pflegegeld. \*
5. - 6. - 7. § 4 Abs. 2: wie Bayern.

#### **Saarland**

1. Gesetz über die Gewährung einer Blindheitshilfe i. d. F. vom 20.4.1982 (Amtsbl. S. 391), geändert durch Gesetz vom 23.4.1997 (Amtsbl. S. 553).
2. § 1 Abs.2 Satz 2 verweist auf § 67 BSHG
3. § 1 Abs.2 verweist auf § 67 Abs. 6 BSHG.
4. wie Hamburg.
5. keine, aber nach § 9 Bestandsschutz für frühere Empfänger von Sehschwachenhilfe.
6. - 7. § 3 Abs. 2: wie Bayern.

#### **Sachsen**

1. Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche vom 11.2.1992 (GVBl. S.53), geändert durch Gesetz vom 12.12.1997 (GVBl. S. 385)
2. § 2 nennt die Leistungen
3. Anpassung nicht vorgesehen
4. a) 650,- DM (Leistung schon ab 14. Lebensjahr, bei Volljährigen: \*)
- b) 487,50 DM \*
- Heimbewohner (§ 2 Abs.2): Bei Kostenübernahme durch öffentl.-rechtl. Träger Kürzung bis auf:
- c) 325,- DM \*
- d) 243,25 DM \*
5. Bei hochgradigen Sehbehinderten (Visus 1/20): 100 DM (bei Kindern unter 14 davon 75%; bei Heimbewohnern Halbierung)
6. -
7. § 2 Abs. 3 sieht eine Anrechnung von Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung (öffentl.-rechtl. und privat) vor. Gemäß Urteil des Sächs. LSG vom 24.3.1999 (L 2 BL 3/98) sind folgende Anrechnungsbeträge angemessen und geboten: Pflegestufe I - 200 DM (= 1/2), Stufe II - 266,66 DM (1/3), Stufe III - 325 DM (1/4); Anrechnung darf 50 % des Landesblindengeldes nicht überschreiten, somit ist bei Minderjährigen ein Betrag von 243,25 DM zu belassen.



### **Sachsen-Anhalt**

1. Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19.6.1992 (GVBl. S.565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. S.416)
2. § 1 Abs. 4 nennt den Geldbetrag.
3. „Überprüfung“ einer möglichen Anpassung nach § 7 Abs. 2 vorgesehen
4. a) 840,- DM \*  
b) 420,- DM \*  
Bei Heimbewohnern Kürzung auf die Hälfte, es sei denn, dass der Betreffende die Heimkosten überwiegend selber trägt  
c) 420,- DM \*  
d) 120,- DM \*
5. bei Visus 1/20: 80 DM
6. -
7. § 2 Abs. 2: wie Bayern

### **Schleswig-Holstein**

1. Gesetz über Landesblindengeld i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.5.1997 (GVO Bl S.313)
2. § 1 Abs.2 verweist auf § 67 BSHG; von den danach geltenden Beträgen sind 10 % abzuziehen.
3. § 1 Abs. 2 verweist auf § 67 Abs. 6 BSHG
4. a) 979,20 DM \*  
b) 487,80 DM \*  
Heimbewohner (§ 4): Bei Kostenübernahme durch öffentl.-rechtl. Träger Kürzung bis auf  
c) 489,60 DM \*  
d) 243,90 DM \*
5. - 6. -
7. § 4 Abs. 2: Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege werden in Höhe von 50 % des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe angerechnet auch bei privater Pflegeversicherung); entsprechende Regelung für die Beamtenbeihilfe. Aufgrund Urteil des VG Schleswig-Holstein vom 7.12.1999 -10 A 267/99 bei Kindern in Pflegestufe III Anrechnung von nur 25% des Pflegegeldes.

### **Thüringen**

1. Thüringer Gesetz über das Blindengeld in der Fassung vom 7.9.1998 (GVBl.S 277), geändert durch Gesetz vom 25.6.1999 (GVBl. S. 395)
2. § 2 Abs. 1 nennt die Leistungen
3. Anpassung nicht vorgesehen
4. a) 1063,- DM \*  
b) 530,- DM \*  
Heimbewohner (§ 2 Abs.2 verweist auf § 67 Abs.3 BSHG): Bei Kostenübernahme durch öffentl.-rechtl. Träger Kürzung bis auf:  
c) 532,- DM \*  
d) 265,- DM \*

Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.  
Contrescarpe 3  
28203 Bremen  
Tel.: 0421/32 77 33

**Übersicht der Leistungen für hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose in anderen Bundesländern (Stand Febr. 2000)**

**Berlin:**

Hochgradig Sehbehinderte: DM 234,-- (nicht dynamisiert)  
Gehörlose: DM 234,-- (nicht dynamisiert)

**Brandenburg:**

Hochgradig Sehbehinderte: -  
Gehörlose: DM 200,-- (nicht dynamisiert)

**Hessen:**

Hochgradig Sehbehinderte: DM 324,60 (= 30 % des Blindengeldes)  
Gehörlose: -

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Hochgradig Sehbehinderte: DM 267,-- (= 25 % des Landesblindengeldes)  
Gehörlose: -

**Nordrhein-Westfalen:**

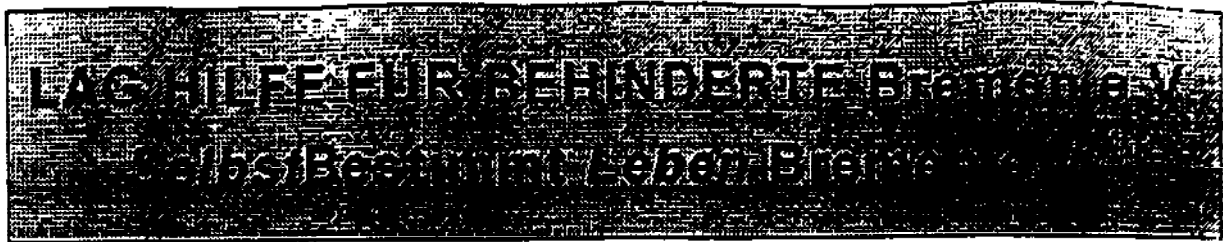
Hochgradig Sehbehinderte: DM 150,-- (nicht dynamisiert)  
Gehörlose: DM 150,-- (nicht dynamisiert)

**Sachsen:**

Hochgradig Sehbehinderte: DM 100,-- (nicht dynamisiert)  
Gehörlose: DM 175,-- (nicht dynamisiert)  
Schwerstbehinderte Kinder: DM 150,-- (nicht dynamisiert)

**Sachsen-Anhalt:**

Hochgradig Sehbehinderte: DM 80,-- (nicht dynamisiert)  
Gehörlose: DM 80,-- (nicht dynamisiert)



Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
z.Hd. Herrn Dr. Eckertz  
Postfach 10 78 67

28078 Bremen

Per Fax vorab

**Kontakt:**

- Landesarbeitsgemeinschaft HILFE  
FÜR BEHINDERTE Bremen e.V.  
Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen  
Tel. 0421/387 77 14, Fax 0421/387 77 99
- SelbstBestimmt Leben Bremen e.V.  
Ostertorsteinweg 98, 28203 Bremen  
Tel. 0421/70 44 09, Fax 0421/70 44 01

Bremen, den 22. März 2001

**Stellungnahme zur Aufhebung des Landespflegeldgesetzes/ Ihr Zeichen: 400-55**

f 27.3.

Sehr geehrter Herr Dr. Eckerts,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zur Aufhebung  
des Landespflegeldgesetzes.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Wilhelm Winkelmeier  
SelbstBestimmt Leben e.V.  
Ostertorsteinweg 98  
28203 Bremen  
Tel. 0421 70 44 09, privat 0421 396 22 13

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Winkelmeier  
- SelbstBestimmt Leben Bremen e.V. -

H.-P. Keck  
- Landesarbeitsgemeinschaft  
Hilfe für Behinderte Bremen e.V. -

## Stellungnahme zum Entwurf vom Februar 2001 für ein Bremisches Gesetz über die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes

### Übersicht

1. Vorbemerkung .....	1
2. Zur gegenwärtigen Rechtslage nach den OVG Urteilen vom 20.12.2000 .....	2
3. Schwachpunkte des Gesetzentwurfes .....	3
3.1 Verfassungsrechtliche Aspekte .....	3
3.2 Zum grundsätzlichen Wegfall der Leistungen für Schwerstbehinderte .....	4
3.3 Zum grundsätzlichen Wegfall der Leistungen für Blinde .....	5
3.4 Zum grundsätzlichen Wegfall der Leistungen für Heimbewohner .....	6
3.5 Zum Bestandsschutz nach Art 2 des Entwurfes .....	7
3.6 Zum weitgehenden Ausschluss von HeimbewohnerInnen vom allgemeinen Bestandsschutz nach Art. 2 .....	8
3.7 Zu den Anrechnungsvorschriften .....	8
3.8 Negative Anreize .....	8
4. Perspektiven für ein Landesleistungsgesetz für Behinderte .....	9

### 1. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 7.2.2001 übermittelte uns der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einen Entwurf für ein Gesetz zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes nebst Begründung mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Der Entwurf besteht aus 3 Artikeln: Artikel 1 sieht die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes vor; Artikel 2 sieht eine Besitzstandsregelung für Behinderte vor, die zu einem Stichtag noch leistungsberechtigt waren; Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Bereits 1998 war der für Soziales zuständige Senator mit einem ähnlichen Ansinnen an uns herangetreten und bat um Stellungnahme zu drei Alternativen zur Neuregelung des Landespflegegeldgesetzes. Folgende Alternativen wurden damals zur Diskussion gestellt:

- Umgestaltung des LPGG in ein Landesblindengesetz mit einem Blindengeld von 750 DM und einer Besitzstandsregelung für Schwerstbehinderte
- Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes und Schaffung einer Härtefallregelung für bisherige Bezieher von Landespflegegeld wegen Blindheit (Landesblindengeld) und einer Besitzstandsregelung für Schwerstbehinderte
- Umgestaltung des LPGG in ein Landesblindengesetz mit einem Blindengeld von 400 DM und einer Besitzstandsregelung für Schwerstbehinderte

In unserer Stellungnahme vom 31.07.1998 hatten wir uns zu jedem dieser Vorschläge ablehnend geäußert und statt dessen eine umfassende und konstruktive Neufassung des

Landespflegegeldgesetzes vorgeschlagen. Wir müssen zu unserem großen Befremden und Bedauern feststellen, dass der nun vorliegende Entwurf die damals geäußerte Kritik in keiner Weise aufgegriffen hat, sondern statt dessen eher eine Verhärtung der Position der Verwaltung stattgefunden hat.

Diese Verhärtung drückt sich nicht nur in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus, sondern schlägt sich auch in der Begründung für das Gesetzesvorhaben nieder, die mehr verschweigt als sie erläutert. Im Folgenden greifen wir daher auch Argumente auf, die uns gegenüber in inoffiziellen wie offiziellen Gesprächen mit Politikern und Verwaltung für eine Abschaffung des Landespflegegeldgesetzes mit Besitzstandswahrung geäußert wurden.

Gleichzeitig möchten wir bereits an dieser Stelle betonen, dass wir grundsätzlich einer Überprüfung und Überarbeitung des Landespflegegeldgesetzes offen gegenüberstehen, die Art 2 Abs.3 der Bremischen Landesverfassung verpflichtet ist und dem Ziel dient, das Gesetz effektiver zu gestalten.

## 2. Zur gegenwärtigen Rechtslage nach den OVG Urteilen vom 20.12.2000

Mit zwei Entscheidungen, die erst seit kurzem schriftlich vorliegen, hat das OVG sich nochmals zur Anrechenbarkeit von SGB XI-Leistungen auf Leistungen nach dem LPfGG bzw. zum Einsatz von LPfGG-Leistungen für die Kosten der Unterbringung bei Heimbewohnern geäußert und damit zur voraussichtlich abschließenden Klärung dieser beiden Problemkreise geführt.<sup>1</sup>

Dabei kommt das Gericht zu dem Schluss,

- dass LPfGGempfänger es hinnehmen müssen, wenn die Leistungen des SGB XI im Rahmen der häuslichen Pflege in voller Höhe auf den LPfGGanspruch angerechnet werden.
- dass von LPfGGempfängern in Heimen, bei denen die Unterbringungskosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden, dieser nicht verlangen kann, dass sie ihr nach § 2 Abs. 2 LPfGG gekürztes LPfGG als Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen,
- dass LPfGGempfängern in Heimen auch nach Anrechnung der SGB XI-Leistungen mindestens ein Restlandespflegegeld in Höhe des gekürzten Pflegegeldes nach § 2 Abs. 2 LPfGG verbleiben muss.

Dieses Ergebnis leitet das Gericht wie folgt ab:

- Das Landespflegegeld bezweckt nicht den Ausgleich bestimmter behindertenspezifischer Kosten. Es soll vielmehr generell die wirtschaftlichen Belastungen der Behinderten auffangen, die diesen unabhängig von dem einzelnen Entstehungstatbestand wegen ihrer Behinderung im allgemeinen erwachsen.
- § 4 LPfGG sieht generell eine Anrechnung von Leistungen vor, die dem Ausgleich behinderungsbedingten Mehraufwendungen dienen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob darüber hinaus eine konkrete Zweckidentität vorliegt. Schon eine Teilkongruenz [hinsichtlich des Zweckes] rechtfertigt eine Vollarrechnung.
- Im Falle des nach § 2 Abs. 2 LPfGG gekürzten Pflegegeldes liegt aber keine Teilkongruenz im Verhältnis zu den SGB XI-Leistungen bei stationärer Pflege bzw. Zweckidentität mit der Hilfe zur Pflege nach BSHG vor. Denn es dient nicht der Abdeckung der über einen Pflegesatz abgedeckten Aufenthalts- und Betreuungskosten, sondern dem Zweck, den in stationären Einrichtungen untergebrachten

<sup>1</sup> vgl. zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, Az: 2 A 262/00 und Az: 2 A 140/00 beide niedergelegt in unvollständiger Fassung am 20.12.2000.

Schwerstbehinderten [und Blinden] die finanzielle Möglichkeit zu geben, ein Minimum an sozialen Außenkontakten aufrechtzuerhalten. Ein solcher Bedarf besteht im Verhältnis zu häuslich betreuten Behinderten im besonderen Maße und rechtfertigt die Privilegierung nach dieser Vorschrift.<sup>2</sup>

- Dieses Minimum an sozialen Außenkontakten muß der behinderte Mensch selbstbestimmt gestalten; dies setzt eine freie Verfügbarkeit über entsprechende Mittel für Begleitpersonen bei Veranstaltungen, Einkäufen und Spaziergängen, Eintrittskarten, Aufmerksamkeiten zur Erhaltung der Hilfsbereitschaft, Fahrtkosten voraus.

Auch wenn wir die Sichtweise des OVG nicht in allen Punkten teilen, so begrüßen wir es grundsätzlich, dass Rechtsunsicherheiten beseitigt wurden und damit die Stärken und Schwächen des LPGGes eindeutiger zu Tage treten.

Besonders hervorzuheben ist hier, dass das Recht behinderter Menschen in Einrichtungen auf eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unterstrichen worden ist; eine Entscheidung, die auch bei Weiterentwicklung des LPGGes nicht einfach übergangen werden kann.

Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass das Gesetz in seiner jetzigen Form das Teilhaberecht behinderter Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung leben, nicht ausreichend würdigt und ein Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Anrechnungsvorschrift in § 4 LPfGG besteht.

### 3. Schwachpunkte des Gesetzentwurfes

#### 3.1 Verfassungsrechtliche Aspekte

Das Bremische LPGG ist seinerzeit geschaffen worden, um Blinden und Schwerstbehinderten ihren behinderungsbedingten Mehraufwand zumindest teilweise finanziell auszugleichen. Landespflege- und Landesblindengeld werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt. Dies macht den Grundgedanken dieses Gesetzes deutlich: es geht nicht (nur) um Fürsorge zur Bewältigung und Abwendung sozialer Notlagen (wie bei der Sozialhilfe), sondern um den Abbau von finanziellen Nachteilen gegenüber Nichtbehinderten, die Behinderten aufgrund ihrer Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen entstehen. Eine vollkommene oder teilweise Rücknahme der Leistungen des bestehenden LPGG stellt die bisherigen leistungsberechtigten Behinderten gegenüber Nichtbehinderten wieder schlechter und kommt daher einer Benachteiligung wegen ihrer Behinderung gleich.

Ein weiterer Widerspruch zur Landesverfassung ergibt sich daraus, dass in Artikel 2 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung das Land Bremen erklärt, sich für die gleichwertige Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen; der Wegfall des LPGG schränkt bei vielen die Möglichkeiten zu einer solchen Teilhabe erheblich ein.

Art 2 Abs. 3 ist außerdem noch in Verbindung mit dem Verfassungsgrundsatz der einheitlichen Lebensbedingungen im Bundesgebiet zu sehen; Dieser Verfassungsgrundsatz verpflichtet das Land Bremen, bestimmte bundesweit eingehaltene Standards nicht zu

<sup>2</sup> In dem hier zitierten OVG-Urteil, das seinerseits auf frühere OVG-Entscheidungen Bezug nimmt, wurde genau genommen vornehmlich die Frage untersucht, inwieweit eine Zweckidentität zwischen dem Landespflegegeld bei stationärer Unterbringung und den Hilfen zur Pflege besteht. Die Übertragung der dort gewonnenen Ergebnisse auf die Frage der Anrechenbarkeit von SGB XI-Leistungen auf das Landespflegegeld erscheint uns aber angesichts der großen inhaltlichen Übereinstimmungen hinsichtlich des Zweckes der Hilfe zur Pflege mit den SGB XI-Leistungen statthaft. Diese Sichtweise scheint auch von der Verwaltung geteilt zu werden, die nach dem o.g. Urteil einen Revisionsantrag, der die vollständige Anrechenbarkeit der SGB XI-Leistung auch bei Heimbewohnern zum Ziel hatte, zurückgezogen hat.

unterschreiten, während insbesondere Art 2 Abs. 3 Satz 2 und 3, die weitergehende Zielsetzungen als das Grundgesetz oder andere Landesverfassungen enthalten, besagt, dass man sich im Hinblick auf die Situation behinderter Menschen mit diesen Standards nicht zufrieden geben will.

Daraus lässt sich zwar nicht ableiten, dass Vergünstigungen, die behinderten Menschen einmal gewährt wurden, nicht auch wieder zurückgenommen werden können; dies setzt aber sehr gewichtige Gründe voraus. Hierzu ist näheres in Abschnitt 3.4 ausgeführt.

### 3.2 Zum grundsätzlichen Wegfall der Leistungen für Schwerstbehinderte

Zukünftig soll es kein Landespflegegeld wegen Schwerstbehinderung für Behinderte geben, die nicht bereits zum Stichtag einen solchen Anspruch haben. Begründet wird die ausdrückliche Streichung dieser Leistung mit der Einführung wie folgt:

*Alle ambulanten und stationären Pflegeleistungen [der Sozialen Pflegeversicherung] werden vollständig als Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen angerechnet und mindern das Landespflegegeld, so dass sich ein erheblich geringerer oder auch kein gar kein Zahlbetrag ergibt. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Pauschalsumme aus Landesmitteln ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen ist daher nicht mehr gegeben.<sup>3</sup>*

Diese Darstellung suggeriert, dass die Anrechnungsvorschriften des LPPGes bei Einführung der Pflegeversicherung dazu geführt hätte, dass das Gesetz sich - zumindest was den Personenkreis der Schwerstbehinderten betrifft - weitgehend selbst abgeschafft hätte. Diese Darstellung lässt aber zum einen unberücksichtigt, dass es, soweit es Behinderte betrifft, die in ihrer häuslichen Umgebung leben, im Ermessen der Verwaltung lag (und liegt), ob Leistungen der Pflegeversicherung ganz oder teilweise angerechnet werden. So wurde vorher das Pflegegeld nach § 57 SGB V a.F., dem Vorläufer des SGB XI Pflegegeldes, nur zur Hälfte angerechnet. Wie oben bereits dargestellt, wird die Zulässigkeit einer Anrechnung der SGB XI-Leistungen in voller Höhe letztlich vom OVG bestätigt, ob sie aber auch zwingend geboten ist, lässt das OVG u.E. offen. Als rechtswidrig bewertete das OVG aber die Einbehaltung des gekürzten Pflegegeldes nach § 2 Abs. 2 LPfGG durch die Sozialverwaltung, so dass dieser Teil der angeführten pflegeversicherungsbedingten Ausgabenverringerung nur "virtuell" war.

Zur erheblichen Verringerung und vermeintlichen Bedeutungslosigkeit der LPG-Zahlungen führte im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung noch ein weiterer Umstand:

Nach Art 45 PflegeVG wurden automatisch alle Empfänger der Leistung nach §§ 53 bis 57 SGB V a.F. in die Pflegestufe 2 eingestuft. Dies traf auf einen Großteil der Schwerstbehinderten zu, die vorher einen Anspruch auf ein Restlandespflegegeld von 550 DM hatten. In Verbindung mit der - vom Land gewährten - Besitzstandswahrung sank ihr LPG-Restpflegegeldanspruch auf 150 DM.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Kreis derjenigen, die einen Anspruch auf LPG auch nach Anrechnung der SGB-XI Leistungen haben, wieder ansteigen wird. Denn wie die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt hat, sind eine Reihe von Personen, die dem Kreis der Schwerstbehinderten i.S.d. LPfGG zugehören, lediglich der Pflegestufe 1 zugeordnet worden. Hinzu kommt, dass auch weiterhin Personen, die nicht pflegeversichert sind, Ansprüche auf LPfGG in voller Höhe geltend machen können.

Gleichwohl ist es mit dieser Analyse der formalen Bedeutung des LPfGGes und damit der Richtigstellung und Ergänzung der Darstellung der Verwaltung nicht getan. Entscheidend ist

<sup>3</sup> Entwurf Aufhebungsgesetz LPG S. 3.

für uns, ob das LPfGG in der jetzigen Form noch geeignet ist, seiner ursprünglichen Zielsetzung, über den Ausgleich behinderungsbedingten Mehrbedarfes mehr Chancengleichheit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten herzustellen. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 31.07.1998 deutlich gemacht, dass auch wir es nicht mehr für sinnvoll halten, eine einkommens- und vermögensunabhängige Geldleistung zur Abdeckung des *pflegebedingten Mehraufwandes* aus Landesmitteln vorzuhalten. Gleichwohl besteht für Schwerstbehinderte ein weiterhin erheblicher nichtpflegerelevanter Mehrbedarf. Dieser schlägt sich nieder in:

- Mehraufwendungen für die Wohnung (z.B. höhere Mieten in Folge eines größeren Flächenbedarfs und höherer Anforderungen an die Zugänglichkeit und Lage der Wohnung, behindertengerechte Innengestaltung der Wohnung, Unterhaltungskosten von Fahrstühlen und Treppenliften)
- Mehraufwendungen für Entspannung und Erholung (ein klassisches Freizeitgerät, das Fahrrad, kostet in rollstuhlgerechter Ausführung ca. 4000 bis 7000 DM; Individualurlaubsreisen verteuern sich u.a. dadurch, dass man auf die i.d.R. teureren barrierefreien Unterkunftsmöglichkeiten angewiesen ist)
- Mehraufwendungen für Assistenz/Begleitung im Alltag und zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (außer der Vergütung für den begleitenden Assistenten fallen Nebenaufwendungen für den Assistenten an in Form von Verpflegungskosten bei Restaurantbesuchen, zusätzlicher Eintrittskarten etc.)
- Mehraufwendungen für Mobilität (Mehrkosten für den behindertengerechten Umbau eines PKW, Mehrkosten für Taxifahrten oder Behindertenfahrdienste etc.)
- Mehraufwendungen für technische Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung

Es gibt zwar neben dem Landespflegegeld eine ganze Reihe von Sozialleistungen, die zur Abdeckung dieser Mehraufwendungen dienen und bei denen der Einsatz von Einkommen und Vermögen keine oder eine nur eine nachrangige Rolle spielt. Bei keinem der angeführten Beispiele - selbst bei den Mehraufwendungen für technische Hilfsmittel - decken diese Sozialleistungen den Mehrbedarf in voller Höhe ab. Hinzu kommt, dass einige vom Umfang her bedeutsamere Leistungen nur im Zusammenhang mit der Sicherung dauerhafter Erwerbstätigkeit gewährt werden.

Die Aufzählung der Personengruppen, die schwerstbehindert sind im Sinne von § 1 Abs. 3 LPfGG und die obige (nicht abschließende) Auflistung ihrer Mehrbedarfe macht deutlich, dass die finanzielle Mehrbelastung individuell sehr unterschiedlich ist. Für einen Großteil der aufgeführten Schwerstbehinderten dürfte eine einheitliche Pauschale, die im unteren Bereich dieses Mehrbedarfsspektrums angesiedelt ist, auch nur eine Linderung der schwierigen Lage ermöglichen, während andere wegen ihrer weniger schwerwiegenden Beeinträchtigung eines solchen finanziellen Ausgleiches nicht in dem Maße bedürfen. Anders könnte sich die Sache gestalten, wenn die Pauschale zweckbezogener und möglicherweise auf eine entsprechend veränderte Zielgruppe ausgerichtet würde. Insbesondere, wenn hier der Aspekt der Kommunikation und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in den Mittelpunkt gerückt würde, könnten dadurch vorhandene soziale Netzwerke gestärkt werden, was - als Nebeneffekt - auch zu mehr Unabhängigkeit von Leistungen der Sozialhilfe führen kann.

### **3.3 Zum grundsätzlichen Wegfall der Leistungen für Blinde**

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hat hierzu eine gesonderte Stellungnahme mit Datum vom 14.3.2001 abgegeben. Dieser schließen wir uns an.



### 3.4 Zum grundsätzlichen Wegfall der Leistungen für Heimbewohner

Die in den vorherigen Abschnitten gemachten Aussagen bezüglich blinder und schwerstbehinderter Menschen gelten im Wesentlichen unabhängig davon, ob sie in ihrer eigenen Wohnung leben oder in einem Heim. Allerdings gibt es hier zwei Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Schwerstbehinderte und Blinde in Heimen haben nach jetziger Rechtslage in jedem Fall einen Anspruch auf mindestens das nach § 2 Abs. 2 gekürzte Landespflegegeld, das ihnen ein Minimum ein selbstbestimmten sozialen Außenkontakten ermöglichen soll.
2. Im Falle einer Abschaffung dieser Leistung nach LPfGG steht diesem Personenkreis z.Z. kein vergleichbarer Anspruch nach BSHG zur Verfügung.

Der Gesetzgeber vertrat bei Schaffung des LPfGGes die Auffassung, dass die Absicherung eines Minimums an sozialen Außenkontakten im Falle der Heimunterbringung ein besonders schützenswertes Gut darstellt; § 2 Abs. 2 LPfGG dient diesem Schutz.<sup>4</sup> In Verbindung mit Art 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bremische Landesverfassung ergibt sich, dass der im LPfGG normierte Mindestanspruch auf das gekürzte Pflegegeld bei stationärer Unterbringung nur dann abgeschafft werden kann,

- wenn dieses Schutzbedürfnis objektiv oder subjektiv nicht mehr besteht<sup>5</sup>, oder
- andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die geeigneter sind, den selben Zweck zu erreichen, oder
- der mit der Maßnahme - hier: das gekürzte Pflegegeld für Schwerstbehinderte - verbundene Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Ergebnis steht, oder
- andere überragende öffentliche Interessen eine Abschaffung zwingend gebieten.

Der Entwurf enthält jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass einer dieser Gründe für eine Abschaffung gegeben ist; so dass davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Prüfung bislang nicht stattgefunden hat und dementsprechend auch keine Aussage über die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Abschaffung dieser Leistung gemacht werden kann.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine solche Prüfung stellvertretend für die Verwaltung durchzuführen, zumal uns hierfür entsprechendes Datenmaterial nicht zur Verfügung steht oder von uns bereitgestellt werden kann.

Uns erscheinen aber in diesem Zusammenhang folgende Hinweise von Bedeutung:

- Ein gesichertes Minimum an selbstbestimmten sozialen Außenkontakten dient nicht nur der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft; es ist auch notwendig, persönliche Rechte wahren zu können. Dass die Frage nach der Zulässigkeit der vollständigen Einbehaltung des Landespflegegeldes durch den Sozialhilfeträger überhaupt gerichtlich nachgeprüft und am Ende negativ beantwortet wurde, ist u.a. einer schwerstbehinderten Heimbewohnerin und indirekt dem Landespflegegeldgesetz selbst zu danken. Im Falle

<sup>4</sup> vgl. hierzu das OVG-Urteil vom Dezember 2000, Az 2 A 140/00, niedergelegt in unvollständiger Fassung am 20.12.2000, S. 9f.

<sup>5</sup> Mit Verwendung der Begriffe objektiv und subjektiv soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Antwort auf die Frage, ob die Absicherung eines Minimums an Außenkontakten weiterhin des gleichen Schutzes bedarf, nicht nur anhand objektiver Tatbestände bzw. ihrer Wahrnehmung durch die Betroffenen zu geben ist. Natürlich steht es dem Gesetzgeber auch frei, Tatbestände lediglich neu zu bewerten. Allerdings muss eine solche Neubewertung mit der Verfassung und den dort festgelegten Staatszielen vereinbar sein.

dieser Frau sicherte das Landespflegegeld erst das Minimum an Außenkontakten, derer es bedurfte, um Kontakt zur Beratungsstelle von SelbstBestimmt Leben aufzunehmen und das Verfahren in Gang zu setzen.

- Es ist der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes zu folgen, dass es für die Aufrechterhaltung eines Minimums an Außenkontakten wesentlich ist, dass die betroffenen Heimbewohner diese selbstbestimmt gestalten und hierfür auch auf Unterstützungsangebote außerhalb der sie versorgenden Einrichtung zurückgreifen können müssen; richtig ist auch, dass hierfür ein frei verfügbarer Geldbetrag erforderlich ist.<sup>6</sup>
- Im Zusammenhang mit dem gekürzten Pflegegeld geht es nicht nur um die Frage, ob diese oder eine zweckähnliche Leistung abhängig oder unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden soll, sondern auch darum, ob und wie eine Leistung zur Absicherung eines Minimums an Außenkontakten überhaupt erbracht werden soll und kann. Grundsätzlich wäre auch denkbar, eine solche Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe pauschal zu gewähren.
- Eine Abschaffung des (gekürzten) Landespflegegeldes nach § 2 Abs. 2 LPfGG ohne ausgleichende Ersatzmaßnahmen aus lediglich rechtssystematischen Gründen ist nicht nur verfassungsrechtlich höchst problematisch, sondern schon aus humanitären Gründen abzulehnen.

### **3.5 Zum Bestandsschutz nach Art 2 des Entwurfes**

Die vorgeschlagene Besitzstandswahrung wird von uns als ein aner kennenswertes Bemühen gesehen, soziale Härten, die durch grundsätzlichen Wegfall der Leistungen bei den jetzigen Leistungsbeziehern entstehen würden, zu vermeiden. Angesichts der Höhe des Betrages, der hier zu Disposition gestellt ist, ist eine solche Regelung allein schon aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig.

Allerdings ist eine solche Besitzstandswahrung insofern problematisch, da sie zu Ungleichbehandlungen führt, die von der eigentlichen Sache her - den materiellen Folgen von Behinderung - nicht zu rechtfertigen ist. Ein konstruktiverer Umgang mit dem LPfGG würde eine solche Regelung verzichtbar machen.

Kritisch ist zusätzlich zu vermerken, dass die gewählte Formulierung des Besitzstandes aus unserer Sicht einige Unklarheiten aufwirft. Nach dem Entwurf soll das Gesetz mit den Veränderungen nach Art. 2 Nr. 1 bis 4 für diejenigen Blinden und Schwerstbehinderten weitergelten,

- die bis zum 30. Juni 2001 Leistungen nach dem LPfGG erhalten haben, oder
- deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt haben, aber noch nicht beschieden wurde.

Aus dieser Formulierung geht beispielsweise nicht eindeutig hervor, wie im Falle eines volljährigen Anspruchsberechtigten mit Pflegestufe 1 zu verfahren wäre, der zum Stichtag die Sachleistungen der häuslichen Pflege in Anspruch nimmt. Die jetzige Formulierung legt nahe, dass er für die gesamte Zukunft keinen Anspruch mehr nach dem LPfGG hat, denn die vollständige Anrechnung der SGB XI-Leistung führt dazu, dass er zum Stichtag keine Leistung nach dem LPfGG erhalten hat. Hätte er hingegen zum Stichtag die Geldleistung in Anspruch genommen, so gehört er grundsätzlich weiter zum Kreis der Anspruchsberechtigten und könnte später die Sachleistung in Anspruch nehmen, ohne den Anspruch auf LPfGG grundsätzlich zu verlieren.

---

<sup>6</sup> vgl. OVG Urteil Az 2 A 140/00, S. 11.

Es muss also sichergestellt werden, dass der grundsätzliche Anspruch auf LPG auch über den Stichtag hinaus weiterbesteht, wenn der LPG-Anspruch zum Stichtag lediglich durch andere Leistungen verdrängt wurde.

### **3.6 Zum weitgehenden Ausschluss von HeimbewohnerInnen vom allgemeinen Bestandsschutz nach Art. 2**

Art. 2 Nr. 2 b und 3 a des Entwurfes führen zum Ausschluss fast aller blinden und schwerstbehinderter HeimbewohnerInnen vom allgemeinen und besonderen Bestandsschutz nach Artikel 2. Dies ist schlichtweg nicht nachzuvollziehen. Denn weder ist die oben erläuterte besondere Schutzwürdigkeit der Aufrechterhaltung eines Minimums an Außenkontakten in irgendeiner Form berücksichtigt, noch wird zu erkennen gegeben, was diese Schlechterstellung gegenüber bisher Anspruchsberechtigten, die in ihrer häuslichen Umgebung leben, rechtfertigt.

Nach den - zwar noch nicht rechtskräftigen - Entscheidungen des OVG und der damit verbundenen Klarstellung bezüglich der Anrechenbarkeit von LPG, SGB XI und BSHG-Leistungen untereinander wirkt eine Besitzstandswahrung auch für Heimbewohner keine rechtssystematischen Probleme auf.

### **3.7 Zu den Anrechnungsvorschriften**

Ein weiterer Schwachpunkt des Entwurfes ist, dass er selbst im Rahmen der Besitzstandswahrung keinen Ansatz enthält, die Anrechnungsvorschriften gegenüber der vom OVG sanktionierten jetzigen Auslegung, sachgerechter zu gestalten. Dies gilt vor allem für Anrechnung von SGB XI-Leistungen auf das LPG wegen Blindheit. Eine sachgerechtere und besser handhabare Lösung befindet sich u.E. in dem Entwurf des ARBEITSKREISES BREMER PROTEST für ein Landesbehindertengesetz vom November 1998. Dort wird auf eine Unterscheidung zwischen der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldleistung verzichtet; auch nach Anrechnung bleibt in Abhängigkeit von der Pflegestufe mindestens ein LPGanspruch von 300 DM für volljährige Leistungsbezieher erhalten.

### **3.8 Negative Anreize**

Ob und in welcher Höhe sich Einsparungen für den Haushalt durch die geplante Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes ergeben werden, kann von unserer Seite nicht eingeschätzt werden. Wir befürchten aber, dass diese Einsparungen von folgenden negativen Effekten begleitet sein werden, die vor allem durch den Wegfall des Blindengeldes verursacht werden:

Wir gehen - abweichend von der Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen - davon aus, dass die Blindenhilfe nach BSHG in deutlich weniger Fällen bei Wegfall der Landesleistung in Anspruch genommen werden kann oder genommen wird, als dort vermutet. Denn für viele ist selbst bei geringem Einkommen die Inanspruchnahme der BSHG-Leistungen aufgrund der dann geltenden restriktiven Vermögensgrenzen, die bei Verheirateten lediglich ein geschütztes Barvermögen von 9.200 DM vorsehen, unmöglich oder uninteressant.<sup>7</sup>

Diesen Behinderten bietet sich zur Zeit dann grundsätzlich die Alternative, ihren Wohnsitz vom Land Bremen in das benachbarte Niedersachsen zu verlegen und dann ein

---

<sup>7</sup> Ob daran die Ausnahmestimmungen des § 88 Abs. 2 und 3 BSHG wesentlich etwas ändern, ist eher fraglich. So sind etwa selbstbewohnte angemessene Hausgrundstücke nach Abs. 2 Nr. 7 vor einer Verwertung zu Lebzeiten des Hilfeempfängers geschützt, nach seinem Tode kann die Sozialhilfeträger aber nach § 92c BSHG von den Erben einen Kostenersatz für die Leistungen der vorangegangenen 10 Jahre verlangen

Landespflegegeld von 961 DM in Anspruch zu nehmen. Wie groß die Zahl derjenigen sein wird, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann nur schwer abgeschätzt werden; sie darf angesichts der Alternative, in Bremen keine Leistung zu erhalten, aber nicht unterschätzt werden. Natürlich führt auch diese Abwanderung zu weiteren Einsparungen. Ob solch eine Haushaltsentlastung zu Lasten anderer Bundesländer, insbesondere Niedersachsens wirklich erwünscht ist, darf hoffentlich zu recht bezweifelt werden.

Es dürften zudem Mehrbelastungen auch durch die vermehrte Inanspruchnahme der BSHG-Blindenhilfe durch diejenigen entstehen, die zwar eigentlich in der Lage wären, Selbsthilfepotentiale in Form von Vermögen zur Bewältigung materieller Krisen (wie Arbeitslosigkeit, längere Krankheitszeiten) zu bilden, angesichts der engen Vermögensgrenzen hierzu keine Möglichkeit oder Anlass sehen, und dann im Falle einer solchen Krise eher auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind.

#### 4. Perspektiven für ein Landesleistungsgesetz für Behinderte

Angesichts der bereits zitierten und anderer OVG-Urteile zum Verhältnis von Landespflegegeldgesetz zu Leistungen der Pflegeversicherung einerseits und Leistungen der Sozialhilfe andererseits scheint eine Überarbeitung zum Zwecke der rechtlichen Klarstellung z.Z. nicht besonders vordringlich.

Einen Überarbeitungsbedarf sehen wir aber nach wie vor darin, das Gesetz im Sinne seiner Zielsetzung - der Herstellung von mehr Chancengleichheit durch den Ausgleich behinderungsbedingten Mehrbedarfs - fortzuentwickeln. Im November 1998 hat der ARBEITSKREIS BREMER PROTEST einen Vorschlag für ein Bremisches Behindertengesetz vorgelegt, das

- ein Gehörlosengeld
- eine Geldleistung für Werkstattbeschäftigte
- die Beibehaltung eines leicht veränderten Blindengeldes mit sachgerechteren Anrechnungsvorschriften,
- die Abschaffung eines Pflegegeldes wegen Pflege zugunsten eines Assistenzgeldes für Schwerstbehinderte
- die Überführung der Fahrdienstpauschale in ein Mobilitätsgeld sowie
- die Dynamisierung der Leistungen

vorsieht. Ein solches Gesetz würde einen Kritikpunkt von Seiten einiger SozialpolitikerInnen an dem jetzigen LPfGG angemessen berücksichtigen können, der mit dem Begriff "Gerechtigkeitslücke" bezeichnet wird. Sie sehen insbesondere ein Problem darin, dass blinde Menschen durch das Gesetz gegenüber anderen Gruppen behinderter Menschen, insbesondere den Gehörlosen, ungerechtfertigt bevorzugt würden.

Das Problem der Gerechtigkeitslücke allerdings dadurch lösen zu wollen, die Leistung für Blinde abzuschaffen, ist nicht einleuchtend. Denn es würde zwar die Ungleichbehandlung von blinden und gehörlosen Menschen gemildert, aber um den Preis, die Gerechtigkeitslücke zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen insgesamt zu vergrößern; ein Unterfangen, das schwerlich in Einklang mit Art 2 Abs. 3 der Landesverfassung zu bringen ist.

Die Verbesserung der Situation der Gehörlosen ist in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand von Gesprächen mit Politik und Verwaltung gewesen, die zwar durchaus Verständnis zeigten, ohne aber zu substantiellen Verbesserungen bereit zu sein. In einer Stellungnahme vom 28.2.2001, die der Sozialsenatorin bereits zugeleitet wurde, hat der Landesverband der Gehörlosen Bremen heftigen Protest gegen diese Behandlung geäußert und noch mal den konkreten Bedarf dargelegt.

Konkret fordert der Verband

- ein einkommens- und vermögensunabhängiges Gehörlosengeld
- eine ausreichende institutionelle Förderung seiner Aktivitäten, insbesondere des Ausbaus und des Betriebes der Gebärdendolmetschereinsatzzentrale.

Zwischen beiden Forderungen besteht ein enger Zusammenhang in der Weise, dass die Gewährung eines frei verfügbaren Geldbetrages nur dann den erwünschten Effekt hat, wenn dieser auch zweckbestimmt - also überwiegend für Gebärdendolmetscher - eingesetzt werden kann. Dafür ist die Vermittlung von Dolmetscherinnen über eine zentrale Stelle, die von einer hörenden Person übernommen wird, eine notwendige Voraussetzung. Denn die direkte Suche und Kontaktaufnahme mit Dolmetschern ist im Bedarfsfalle für einen gehörlosen Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, manchmal sogar unmöglich.


Eine solche Förderung wäre aber außerhalb eines Leistungsgesetzes zu regeln.

Die Einlösung dieser im Grunde allgemein grundsätzlich akzeptierten Forderung wäre mit einem Bruchteil der Einsparungen möglich, die sich aus der Einführung der Pflegeversicherung beim LPG ergeben haben.

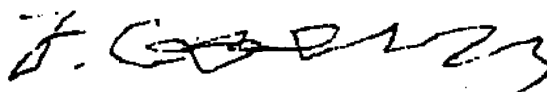
Ausdrücklich verwahren möchten wir uns gegen Versuche von Politik und Verwaltung, die Gruppe der Gehörlosen sozusagen als Geiseln zu nehmen, indem die Aufstockung der institutionellen Förderung davon abhängig gemacht wird, dass die geplante Abschaffung des Landespflegegeldgesetzes auch umgesetzt wird. Der hier in Rede stehende Betrag von ca. 200 TDM läßt sich durch Haushaltsumschichtungen an anderer Stelle sicherstellen, ohne neue "Gerechtigkeitslücken" hervorzurufen.

Der bereits erwähnte Gesetzentwurf des Arbeitskreises Bremer Protest vom November 1998 stellt für den Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V., den Landesverband der Gehörlosen und uns nach wie vor eine gute Basis für eine sachgerechte Weiterentwicklung des LPGGes dar. Wir haben im Vorangegangenen aber auch deutlich gemacht, dass wir offen sind für andere konstruktive Vorschläge.

Bremen, den 22. März 2001



Matthias Weinert  
1. Vorsitzender der  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Hilfe für Behinderte Bremen e.V.



Jochen Goens  
2. Vorsitzender von  
SelbstBestimmt Leben e.V.

Für weitere Erläuterungen zu dieser Stellungnahme wenden Sie sich bitte an:

Wilhelm Winkelmeier  
SelbstBestimmt Leben e.V.  
Ostertorsteinweg 98  
28203 Bremen  
Tel. 0421 70 44 09, priva: 0421 396 22 13


Anlage:

- Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen Bremen e.V. zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes vom 28.2.2001

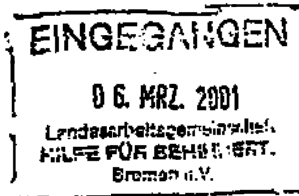
# Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.

Geschäftsstelle Schwachhäuser Heerstraße 266 · 28359 Bremen  
Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund

Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.  
Schwachhäuser Heerstraße 266 · 28359 Bremen

Mitglied  
im  DER PARLITÄTSCHE  
HÖRLOSEN  
BUND

Senatorin für  
Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Postfach 10 78 67  
  
28078 Bremen



Vorsitzende  
Käthe George  
Steffensweg 59  
28217 Bremen  
Tel. 0421 / 3 80 78 29  
Fax 0421 / 3 96 67 72

im Zeichen

zu Schreiben

Unser Zeichen

Datum

28.02.2001

Förderung der Gehörlosen

Sehr geehrte Frau Senatorin Adolf,

mit diesem Schreiben und der anliegenden Stellungnahme möchten wir noch einmal auf unser Schreiben vom 15.01.2001 hinweisen, in dem wir die besondere Situation der Gehörlosen darstellten, die sich aufgrund ihrer schweren Kommunikationsbehinderung von allen anderen Schwerbehinderten unterscheidet.

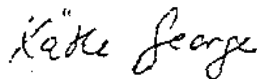
Die größte Mauer, die sich vor den Gehörlosen tagtäglich aufrichtet ist die mangelnde Kommunikation. Andere Behindertenverbände können sich lautsprachlich äußern und ihre Rechte einfordern, die Artikulation ist den Gehörlosen jedoch verwehrt und somit auch die Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeit zur Wehr zu setzen.

Wir hatten Ihnen in unserem Antrag vom Mai 1999, den wir im November nochmals ergänzten, ausführlich die Lage der Gehörlosen geschildert.

Wenn unsere Arbeit fortgesetzt werden soll, mit der wir bisher einen enormen ehrenamtlichen Beitrag für ein menschenwürdiges Leben Gehörloser in der hörenden Gemeinschaft leisteten, muß diesem außerordentlichen Engagement für viele hörgeschädigte Bürger unserer Stadt Rechnung getragen werden, indem auf die in unseren Augen recht bescheidenen Forderungen eingegangen wird.

Hiermit begründen wir nochmals die Forderungen - besonders nach institutioneller Förderung laut unserer Kostenaufstellung, die sich auch in der Stellungnahme widerspiegelt.

Mit freundlichen Grüßen



Käthe George

# Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.

Geschäftsstelle Schwachhauser Heerstraße 266 · 28359 Bremen

Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund

Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.  
Schwachhauser Heerstraße 266 · 28359 Bremen

Mitglied  
im



Vorsitzende  
Käthe George  
Steffensweg 59  
28217 Bremen  
Tel. 0421 / 3 80 78 29  
Fax 0421 / 3 96 67 72

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

28.02.2001

## Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes.

Der LV der Gehörlosen ist für die Beibehaltung des zur Zeit gültigen Landespflegegeldgesetzes, denn viele der Schwerstbehinderten haben keinen Anspruch auf Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Auch erwarten die Gehörlosen, daß sie endlich angemessen berücksichtigt und im § 1 Abs. 3 als berechtigter Personenkreis aufgenommen werden. Zur Zeit zahlen schon 5 Bundesländer Gehörlosengeld, in anderen Ländern liegen entsprechende Anträge vor.

Gehörlose erhalten bisher keinerlei Zuschüsse für ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Da die Gehörlosen sich selbst nicht artikulieren können und in den vergangenen Jahren auch keine Führsprecher hatten, wurden sie 1972 bei der Verabschiedung des Landespflegegeldgesetzes einfach vergessen. Dieses Versäumnis muß jetzt endlich korrigiert werden, denn inzwischen ist überall anerkannt, daß ihnen ein Gehörlosengeld zusteht.

Neben einem Pflegegeld (Gehörlosengeld) erwartet der Landesverband der Gehörlosen eine institutionelle Förderung seiner Aktivitäten, ähnlich wie sie andere Gruppen in Bremen auch bekommen. Für diese Förderung erwarten sie eine verbindliche Zusage der Politik.

Die Aufgaben, die der Landesverband inzwischen übernommen hat, sind ehrenamtlich nicht mehr zu leisten.

Der LV vertritt in Bremen ca. 500 Gehörlose. Er ist der Dachverband aller Gehörlosenvereine. Außerdem ist er im Auftrage der Hauptfürsorgestelle Träger des berufsbegleitenden Fachdienstes und zusammen mit dem Martinsclub, der Bremer Werkgemeinschaft und den Elbe-Weser-Werkstätten Träger des Integrationsfachdienstes. Während die anderen Vereine ihre eigenen Geschäftsstellen haben, muß der LV alles ehrenamtlich erledigen. Er ist auch Mitglied im DPWV und der LAG/H.

Die Hauptaufgaben des Landesverbandes sind:

- Vermittlung von Dolmetschern (Hierzu ist anzumerken, daß der LV über eine Dolmetschereinsatzzentrale alle Dolmetschereinsätze vermittelt, egal, wer die Kosten trägt (LV, HFSt, Arbeitsamt, Arbeitgeber, Krankenkassen etc.)
- Weiterbildung von Dolmetschern,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Behördenkontakt,
- Zusammenarbeit mit anderen Behindertenverbänden,

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) Konto-Nr. 103 4016

- Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gehörlosen Bund,
- Beratung der Gehörlosen in Fragen des Alltags,
- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und der Fertigung von Anträgen,
- Erklären und Übersetzen von Behördenschreiben in einfache Sprache,
- Erstellen und Durchführen von Angeboten für Senioren, Jugendliche, Mutter-Kind-Gruppe,
- Aufsicht über das Internet-Café,
- Verwaltung des Freizeitheimes ( Diese Verwaltungsarbeit (Aufsicht, Reinigung, Planung, Reparaturen etc. wird seit 25 Jahren ehrenamtlich geleistet . Sie hat inzwischen einen so großen Umfang angenommen, daß nicht mehr alles ehrenamtlich abgedeckt werden kann).
- Unterstützung aller Abteilungen des Gehörlosensports.

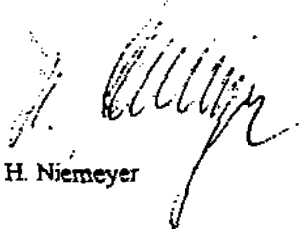
Im Schreiben des Sozialsenators vom 08.02.2001 ist bereits eine institutionelle Förderung der Gehörlosen von bis zum DM 100.000.- erwähnt. Der LV erwartet , daß diese Förderung allein für die vorher beschriebenen Aufgaben verwendet werden kann. Sollten auch die anfallenden Dolmetscherkosten hiervon beglichen werden müssen, so wäre der Betrag um mindestens DM 50.000.- zu erhöhen.

DM 100.000.- bedeuten, daß für die ca. 500 Gehörlosen in Bremen monatlich ein Betrag von DM 16,66 pro Gehörlosen zur-Verfügung gestellt wird.

Ein Istündiger Dolmetschereinsatz kostet zur Zeit ca. DM 120.- und wird, wenn die HFSt die Stundensätze erhöht DM 150.- bis 160.-- kosten.

Der LV der Gehörlosen fordert Politik und Verwaltung auf, die Gehörlosen bei der Neufassung des Pflegegeldgesetzes angemessen zu berücksichtigen und nicht wieder mit Almosen abzuspeisen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Niemeyer



Landesverband Bremen

SoVD, Landesverband Bremen, Ethomstr. 35/37, 28195 Bremen  
Der Senator für Arbeit,  
Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Postfach 10 78 67

28078 Bremen

Gesundheit, Jugend und Soziales			
Eing.: 13. März 2001			
Org- 55	S	SV	AL

LO 13.3.

Q: Edler 2. K.  
55-1

SoVD

Sozialverband  
Deutschland

Ehemals Reichsbund, gegr. 1917

Organisation

Ethomstr. 35/37

28195 Bremen

Tel. 04 21 / 17 04 23

Fax 0421 / 13 97 8

e-mail Sozialverband.Bremen@t-online.de

Datum: 08.03.2001

**Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) – Schaffung einer Besitzstandsregelung für Blinde und Schwerstbehinderte  
Hier: Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf**

Ihr Schreiben vom 07. 02. 2001/400 - 55

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Gesetzentwurf bezüglich der Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes wie folgt Stellung:

Insbesondere der zukünftige Wegfall der Leistungen für Blinde im Rahmen des Landespflegegeldgesetzes ist unseres Erachtens nicht hinnehmbar.

Zwar ist der Verweis auf die Blindenhilfe nach dem BSHG prinzipiell richtig.

Jedoch ist diese einkommens- und vermögensabhängig. Die Freibeträge sind – entgegen den Ausführungen zum allgemeinen Teil der Begründung (S. 3) nicht hoch. Anspruchsteller mit mittleren finanziellen Verhältnissen werden über Gebühr betroffen.

Sie erhalten keine Blindenhilfe, müssen dennoch die behinderungsbedingten Mehrkosten tragen. Diese sind oftmals erheblich.

Dadurch gerät dieser Personenkreis in finanzielle Bedrängnis. Die Lebensqualität ist über die Maßen beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber sollte noch einmal überprüfen, ob er tatsächlich für eine sehr geringe Ersparnis Schwerstbehinderte in das finanzielle Abseits stellen will.

Mit freundlichen Grüßen

*Dietlef Jüttner*

Dietlef Jüttner

1. Landesvorsitzender

Konto: Bremer Landesbank, BLZ 290 500 00, Konto 1 002 033 005/Sprechstunden: Dienstag und Freitag

nur nach Vereinbarung

2. S 24.  
3. Dr. Eckertz 163.  
Haut 1413

55  
St. 2  
NY

Partei:  
in sozialen  
Frage

Ortsverband Neue Vahr

**SoVD**  
Sozialverband  
Deutschland

ehemals Reichsbund, gegr. 1917

Gesundheit		Soziale	
Eing. 14. 1901			
Org. Z.	S	SV	AL

Bremen, den 6.3.01

16 B C

An

Alle Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft,  
den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales.

Sahr geehrte Damen und Herren!

Der Senat hat die Streichung des Landespflege-  
geldes beschlossen. Die Bürgerschaft soll dazu  
ein entsprechendes Gesetz beschließen.

Das ist ein skandalöses Vorhaben. Es verstößt gegen  
die Bremische Landesverfassung, in der es heißt:  
"Niemand darf wegen seiner Behinderung benach-  
teiligt werden".

Die Streichung des Landespflegegeldes (jährlich  
ca. 5-6 Mill. DM) im Sinne der "Sparpolitik" ist  
umso empörender, weil zugleich zig-Millionen in  
Prestige-Vorhaben, wie Space-Park, Weser-Stadion  
und Musical Jakel + Heyd verschleudert werden.

Wir protestieren gegen die Streichung des Landes-  
pflegegeldes und fordern alle Abgeordneten auf,  
das entsprechende Gesetz abzulehnen.

Wir unterstützen die Petition der "Landesarbeits-  
gemeinschaft Hilfe für Behinderte Bremen e.V."  
und anderer Behindertenorganisationen.

Sozialverband Deutschland e.V.  
ehemals Reichsbund, gegr. 1917  
Ortsverband Neue Vahr  
*[Signature]*  
1. Vorsitzender

+ Dieser Brief wurde auf der öffentlichen Mitglieder-  
versammlung des Ortsverbandes Neue Vahr  
des Sozialverbandes Deutschland am 6.3.01  
einstimmig beschlossen.

**Leistungsübersicht über die Landesgesetze für Blinde  
(unabhängig vom Einkommen und Vermögen)**

Land	Höhe DM monatlich	Bei Heimunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Baden-Württemberg	Leistungen erst ab Vollendung des 1. Lbj. Vor-Vollendung des 18. Lbj. DM 400,- Nach Vollendung des 18. Lbj. DM 600,-	Kürzung um höchstens 50%	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 60%, Pflegestufe II + III m. 40% d. Pflegestufe II	Nein	
Bayern	Wie § 67 BSHG jedoch keine Kürzung für Personen, die das 18. Lj. noch nicht vollendet haben	Kürzung um höchstens 50%	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 60%, Pflegestufe II u. III m. 40% der Pflegestufe II	Nein	
Berlin	Auch mdj. Blinde erhalten den vollen Betrag Wie § 67 BSHG	Kürzung um höchstens 50%	100% der jeweiligen Pflegegeldstufe, keine Sachleistungen	Nein	Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte erhalten 234,-  Bei Blindheit und dauernder Pflege in erheblichem Umfang wird Pflegegeld nach einer höheren Stufe gewährt. Stufe IV: 1455,- V: 1988,- VI: 2326,-

Land	Höhe DM monatlich	Bei Heimunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Brandenburg	Gewährung erst ab Vollendung des 1. Lj. 650,- DM Festbetrag vor Vollendung des 18. Lj. 50%	Keine Leistungen	70% der Geld oder Sachleistung	Nein	<p>Für Schwerbehinderte 360,- DM, wenn kein SGB XI-Anspr. gegeben ist. Bei a) Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände b) Lähmungen oder gleichartige Behinderungen, wenn Betreuungsbedarf zur Sicherung der körperlichen Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung besteht. Gehörlose in Höhe von 200,- als Festbetrag, wenn kein SGB XI-Anspruch besteht.</p> <p>Besitzstandfälle (Schwerbehinderte, die bereits vor Einführung des Pflege-VS einen Anspruch auf Landespflegegeld hatten) in Höhe von DM 800-1000,- Leistungen der Pflegekasse (Geld-, Sach-, Kombinationsleistungen) werden voll angerechnet; einkommens- und vermögensabhängig nach Bestimmungen des BSHG (s. Art. 51 Pflege-VG)</p>

Land	Höhe DM monatlich	Bei Helmunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Thüringen	950,- DM Festbetrag davon abweichend vom 14. - 18. Lj. 475,- DM	Kürzung um höchstens 50%	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld, Stufe I 25% Stufe II 18,7% Stufe III 15,38%	Nein	Berechtigte, d. e. Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung o. aufgrund strafrechtlich. Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder einer soz.-therapeutischen Anstalt untergebracht sind, erhalten Blindengeld i.H. von 50% des Regelbetrages.

**Landespflegegeldgesetz Rheinland-Pfalz für Schwerstbehinderte**

Höhe DM mtl.	Bei Heimunter- Bringung	Anrechnung von Leistungen der Pflege- versicherung	Anrechnung von Sonstigen Einkünften	Sonstiges
Ab 18 J.750,-DM, unter 18 J.375,-DM	Wenn länger als 4 Wochen ruht der Anspruch	Anrechnung von SGB XI-Leistungen in Höhe der jewei- ligen Pflegestufe auf der Basis des Pflegegeldes, auch wenn Sachleistung gewährt wird	Blindengeld nach Dem Landesblindengeld- gesetz wird mit 40% auf das Pflegegeld angerechnet	wie beim Landes- blindengeld

**Bundesländer mit Leistungen für Gehörlose nach unterschiedlichen Voraussetzungen  
(s. Übersicht)**

Berlin

Nordrhein-Westfalen

Brandenburg

Mecklenburg-Vorpommern

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Land	Höhe DM monatlich	Bei Heimunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Bremen	Zahlung erst ab Vollendung des 1. Lj.; nach Vollendung des 18. Lj. 750 DM mtl., vorher 50%	50%, wenn voll für Rechnungen eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers untergebracht	keine gesonderte Regelung	Nein	Leistungen auch für Schwerstbehinderte
Hamburg	Wie § 67 BSHG	Kürzung um höchstens 50%	Auch wenn Sachleistungen Gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 80%, Pflegestufe II + III mit 40% der Pflegestufe II Mindestbetrag wie vor dem 18. Lebensjahr	Nein	
Hessen	Wie § 67 BSHG	Kürzung um höchstens 50%	keine gesonderte Regelung: Allgemeine Anrechnung von Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Blindheitsbedingte Mehraufwendungen Praxis: Wie Ba-Wü Sachleistungen werden nicht angerechnet	Nein	Zahlungen erst-Nach vollendetem 1.Lj. wesentlich Sehbehinderte erhalten 30v.H.der Regelsätze

Land	Höhe DM monatlich	Bei Heimunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Niedersachsen	961 DM bis 30.6.2002 Ab 1.7.2002 Dynamisierung nach § 67 BSHG zum jeweiligen v. H. -Satz bis 18 Jahren 50% des Betrages	Kürzung um höchstens 50%  vom gekürzten Betrag	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 60%; Pflegestufe II u. III m. 40% der Pflegestufe II	Nein	
Nordrhein-Westfalen	Bis 60 Lebensj. wie § 67 BSHG, ab 60 Lebensj. von 925 DM	Kürzung um höchstens 50%	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld 70% von Stufe I, 35% von Stufen II bei den Stufen II + III,  höchstens 50% des Grundbetrages als Kürzung. Bei MdJ. keine Anrechng.	Nein	Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lj. vollendet haben u. Gehörlose erhalten 150,-DM
Rheinland-Pfalz	Ab 18 J. 1035,-, unter 18 Jahre 517,50 DM	Wenn länger als 4 Wo. ruht der Anspruch	Anrechnung von Leistungen nach SGB XI: Auch wenn Sachleistung gewährt wird, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 60%, Pflegestufe II u. III mit 40% der Pflegestufe II	Nein	Bei teilstationärer Betreuung KTH oder Schule ist das Blindengeld unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts um bis zu 25% zu kürzen



Land	Höhe DM monatlich	Bei Heimunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Mecklenburg-Vorpommern	Dynamik ausgesetzt. Festbetrag von 1068,- vor Vollendung des 18. Lbj. 50%	50% des Regelsatzes	25% oder 75% nach Kausalität  im Einzelfall (MDK-Gutachten)	Nein	Hochgradig Sehbehinderte erhalten 25%  des Blindengeldes
Sachsen	Derzeit 650 DM Vor Vollendung des 14. Lbj 75%	Kürzung um höchstens 50%	Bei Pflegestufe I: 50% des Betrages aus § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI  Bei Pflegestufe II 33,3% des Betrages aus § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI  Bei Pflegest. III: 25% des Betrages aus § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI Nach Vorgabe des MDK	Nein	Leistungen für hochgradig Seh-schwache 100DM Schwerstbehinderte Kinder 150,-DM sowie Gehörlose 200,- ab 01.01.2001  An den Ausgaben für das Landesblindengeld beteiligt sich der Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen-Anhalt	840,-DM Festbetrag bis 18 Lj. 420,- DM	50%, falls Kosten nicht überwiegend selbst getragen werden	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 60%, Pflegestufe II + III mit 40% der Pflegestufe II	Nein	Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte erhalten  80 DM mtl.

Land	Höhe DM monatlich	Bei Heimunterbringung	Anrechnung v. Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege	Anrechnung v. Sonstigen Einkünften oder Vermögen	Sonstiges
Saarland	Wie § 67 BSHG	Kürzung um höchstens 50%	Auch wenn Sachleistungen gewährt werden, erfolgt die Anrechnung auf der Basis Pflegegeld: Pflegestufe I mit 60%, Pflegestufe II + II mit 40% der Pflegestufe II	Nein	
Schleswig-Holstein	Gemäß § 67 BSHG abzügl. 10% Derzeit 979,20 DM; vor Vollendung des 18. LJ 487,80 DM	Kürzung um höchstens 50%	50%, bei Mgl. 25% des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe, auch wenn Sachleistung gewährt wird.	Nein	